
BERICHT DES FIFA- BERATUNGS-AUSSCHUSSES FÜR MENSCHENRECHTE

*ERSTER BERICHT MIT DEN EMPFEHLUNGEN DES BERATUNGS-
AUSSCHUSSES UND EINER STELLUNGNAHME DER FIFA*

SEPTEMBER 2017

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
TEIL A – EMPFEHLUNGEN DES BERATUNGSAUSSCHUSSES	4
EINLEITUNG	4
1. EINE KLARE UND KOHÄRENTE MENSCHENRECHTSPOLITIK EINFÜHREN	6
2. DIE ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE VERANKERN	8
3. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN ERKENNEN UND EVALUIEREN	12
4. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN MINDERN	26
5. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN BEOBACHTEN UND DARÜBER BERICHTEN	31
6. ZUGANG ZU ABHILFE GEWÄHRLEISTEN	33
SCHLUSSFOLGERUNGEN	36
TEIL B – ERWÄGUNGEN UND STELLUNGNAHME DER FIFA	37
1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN DER FIFA	37
2. STELLUNGNAHME ZU DEN SCHWERPUNKTEN DES BERATUNGSAUSSCHUSSES	39
3. AUSBLICK	48
ANHANG 1: MITGLIEDER DES BERATUNGSAUSSCHUSSES	50
ANHANG 2: GESCHÄFTSORDNUNG DES FIFA-BERATUNGSAUSSCHUSSES FÜR MENSCHENRECHTE	53

EINLEITUNG

Zur Verstärkung des Einsatzes für die Achtung der Menschenrechte hat die FIFA Anfang 2017 einen Beratungsausschuss für Menschenrechte gebildet, dem acht internationale Experten der Vereinten Nationen, von Gewerkschaften, der Bürgergesellschaft und der Wirtschaft in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht und Korruptionsbekämpfung angehören, die für jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt wurden (siehe Anhang 1 für die Biografien der Mitglieder des Beratungsausschusses). Der Beratungsausschuss berät die FIFA in allen Punkten, die nach seiner Ansicht für das in Art. 3 der FIFA-Statuten verankerte Gebot der Einhaltung der Menschenrechte, einschliesslich der in der FIFA-Menschenrechtspolitik abgegebenen Zusagen, Sorgfaltsprüfungen hinsichtlich Menschenrechten und Verfahren zur Wiedergutmachung, von Belang sind.

Der Ausschuss wurde auf Initiative des FIFA-Präsidenten gegründet, während die Mitglieder des Ausschusses von der FIFA-Generalsekretärin ernannt werden. Das Pflichtenheft des Ausschusses wurde von der FIFA in Absprache mit verschiedenen Interessengruppen, einschliesslich Vertretern internationaler Organisationen und Gewerkschaften, von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der FIFA-Sponsoren, festgelegt.¹

Die acht Mitglieder des Ausschusses sind auf unabhängiger Basis tätig und werden für ihre Tätigkeit weder finanziell noch anderweitig entschädigt. Zur Definition seiner Arbeitsweise hat der Ausschuss bei seiner ersten Sitzung im März 2017 eine Geschäftsordnung verabschiedet (siehe Anhang 2).

Der Ausschuss tagt zweimal pro Jahr am FIFA-Sitz in Zürich. Darüber hinaus tritt er auch regelmässig virtuell – mit und ohne Sekretariat² – zusammen. Ebenfalls zweimal pro Jahr informiert er in einem öffentlichen Bericht über den Stand seiner Arbeit. Dies ist der erste Bericht des Ausschusses.

Teil A beinhaltet die Empfehlungen des Ausschusses an die FIFA und liegt allein in der redaktionellen Verantwortung des Ausschusses.

In Teil B nimmt die FIFA zu den Empfehlungen des Ausschusses Stellung und informiert über die Massnahmen, die in den letzten Monaten in den Schwerpunktbereichen des Ausschusses sowie zu bestimmten vom Ausschuss abgegebenen Empfehlungen ergriffen wurden.

¹ Siehe http://resources.fifa.com/mm/Document/AFFederation/FootballGovernance/02/87/54/89/AdvisoryBoard_ToR_final_Neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

² „Sekretariat“ im Sinne dieses Berichts bezieht sich auf die Mitglieder der FIFA-Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt, die für Menschenrechte zuständig sind und dem Beratungsausschuss gemäss dessen Pflichtenheft als Sekretariat dienen..

Sowohl der Beratungsausschuss als auch die FIFA sind sich bewusst, dass die FIFA zu diesem ersten Bericht und den darin abgegebenen Empfehlungen nur allgemein über die diesbezüglichen Fortschritte informieren kann und die FIFA in künftigen Berichten detaillierter aufzeigen wird, wie sie die Empfehlungen umsetzen wird.

Der Ausschuss und die FIFA werden einen Mechanismus einführen, der im nächsten Bericht die Fortschritte bei den einzelnen Empfehlungen systematisch misst.³

³ Der Ausschuss und die FIFA haben vereinbart, dass jede Empfehlung des Ausschusses in die folgenden vier Phasen eingeteilt wird:

1: Umsetzung noch nicht begonnen, 2: Umsetzung begonnen, 3: Umsetzung beinahe abgeschlossen, 4: Umsetzung abgeschlossen. Ob eine Empfehlung die letzte Phase erreicht hat, wird vom Ausschuss hauptsächlich anhand von Informationen der FIFA, aber auch von externen Interessengruppen, soweit diese besondere Insiderkenntnisse haben, beurteilt. Da der Ausschuss nur beratend tätig ist, kann die FIFA eine bestimmte Empfehlung ablehnen oder anders als empfohlen vorgehen. Sie sollte in diesem Fall aber die Gründe und die Grundlagen dafür darlegen, wieso ein anderes Vorgehen gewählt wurde.

TEIL A – EMPFEHLUNGEN DES BERATUNGS- AUSSCHUSSES

Einleitung

Dieser erste Bericht fasst die Tätigkeiten des Ausschusses der ersten fünf Monate zusammen. Die wesentlichen Teile dieses Berichts folgen der Struktur des unabhängigen Berichts „Für das Spiel. Für die Welt: FIFA und Menschenrechte“⁴, den die FIFA 2016 bei Prof. John Ruggie in Auftrag gegeben hat. Darin aufgeführt sind 25 allgemeine Empfehlungen, wie die FIFA ihre Pflichten gemäss den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO-Leitprinzipien) erfüllen sollte.

Der Beratungsausschuss hat den Bericht von Prof. Ruggie als Basis genommen und Teil A deshalb in sechs Kapitel unterteilt, die sich auf die zentralen Elemente der menschenrechtlichen Verpflichtungen der FIFA gemäss UNO-Leitprinzipien beziehen⁵:

1. Eine klare und kohärente Menschenrechtspolitik einführen
2. Die Achtung der Menschenrechte verankern
3. Menschenrechtliche Risiken erkennen und evaluieren
4. Menschenrechtliche Risiken mindern
5. Menschenrechtliche Risiken beobachten und darüber berichten
6. Zugang zu Abhilfe gewährleisten

Der Ausschuss hat seine Einschätzungen dabei in folgende vier Kategorien eingeteilt.

- **Diskussion**, die die wichtigsten Punkte zusammenfasst, die bei der ersten Sitzung des Ausschusses im März 2017 mit den zuständigen Vertretern der FIFA-Administration⁶ erörtert wurden oder bis zum ersten Entwurf des Berichts Anfang Juli aufgenommen und weiterverfolgt wurden.
- **Feststellungen**, die die FIFA dazu bewegen sollen, nach Möglichkeiten zu suchen, bestimmte Prozesse zu verbessern oder ihr Engagement zugunsten der Menschenrechte auszuweiten, oder die einen bestimmten Schritt der FIFA würdigen.
- **Empfehlungen**, wenn der Ausschuss von Seiten der FIFA konkrete Massnahmen als notwendig erachtet, z. B. bei dringenden menschenrechtlichen Problemen. Einige dieser Empfehlungen wurden der FIFA bei der ersten Sitzung des Ausschusses bereits direkt mitgeteilt, während andere auf der Grundlage späterer Gespräche mit der FIFA und externen Interessengruppen erarbeitet oder verfeinert wurden.

⁴ Siehe auf <https://www.hks.harvard.edu/centers/mrcbg/programs/crj/research/reports/report68> (nur auf Englisch verfügbar).

⁵ Dieser Bericht verwendet dieselben Titel samt Vorspann (kursiv) wie der Ruggie-Bericht.

⁶ „Administration“ im Sinne dieses Berichts bezieht sich auf die 500-köpfige FIFA-Verwaltung in Zürich unter der Leitung der Generalsekretärin.

- **Anfragen**, wo der Ausschuss das Sekretariat um weitere Informationen oder Erläuterungen ersucht hat, die ihm dann als Grundlage für weitere Massnahmen oder mögliche künftige Empfehlungen dienen.

Dieser Bericht konzentriert sich auf die Themen, die bei der ersten Sitzung des Ausschusses am 13./14. März 2017 behandelt wurden, und zeigt, welche Punkte der Ausschuss weiterverfolgen oder neu aufnehmen will. Bei besagter Sitzung hat der Ausschuss den Rahmen definiert, den er benötigt, um das Engagement der FIFA zugunsten der Menschenrechte seit der Veröffentlichung des Ruggie-Berichts im April 2016 weiter voranzubringen.

Teil A berücksichtigt soweit möglich wichtige Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses zwischen der März-Sitzung und der Fertigstellung der Empfehlungen im Juli 2017, einschliesslich des regelmässigen Austausches des Ausschusses mit wichtigen Vertretern der Administration in dieser Zeitspanne. Die Ziffern in den eckigen Klammern im Text beziehen sich auf die entsprechenden allgemeinen Empfehlungen im Ruggie-Bericht von 2016, wobei nicht auf jede Empfehlung in besagtem Bericht Bezug genommen wird.

Wie in der Einleitung bereits vermerkt, ist allein der Ausschuss für den Inhalt von Teil A verantwortlich. Die FIFA durfte gemäss dem Pflichtenheft des Ausschusses jedoch verlangen, dass vertrauliche Informationen oder tatsächliche Fehler entfernt werden. Der Ausschuss erhielt einen Entwurf der in Teil B abgedruckten Stellungnahme der FIFA und schliesst sich der Einschätzung der FIFA über die bei einigen der wichtigsten Empfehlungen des Ausschusses erzielten Fortschritte an.

Kraft unserer Mandate im Ausschuss setzen wir uns als Mitglieder des Ausschusses dafür ein, dass die FIFA ihr Engagement zugunsten der Menschenrechte verstärkt, und hoffen, dass dieser Bericht neben der FIFA auch allen Parteien von Nutzen sein wird, die daran interessiert oder darum besorgt sind, dass die FIFA hinsichtlich Menschenrechten einen guten Leistungsausweis vorweisen kann, oder von den Tätigkeiten der FIFA direkt betroffen sind. Der Ausschuss begrüsst jegliche Rückmeldungen zu diesem Bericht und allgemeine Informationen zu Themen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

In den restlichen Kapiteln von Teil A wird das Engagement der FIFA zugunsten der Menschenrechte detailliert erörtert.

1. EINE KLARE UND KOHÄRENTE MENSCHENRECHTSPOLITIK EINFÜHREN

Für jedes Unternehmen besteht der erste Schritt auf dem Weg zur Achtung der Menschenrechte darin, eine eigene Menschenrechtspolitik zu entwickeln und zu verabschieden. Dieser Schritt ist wichtig, denn dadurch kommuniziert die Organisation nach innen und nach aussen, was sie von ihrer Führung, ihren Mitarbeitern, ihren Partnern und anderen Akteuren, mit denen sie zusammenarbeitet, erwartet.

Diskussion:

Zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Ausschusses im März 2017 hatte die FIFA bereits wichtige Schritte zum Erlass einer organisationsübergreifenden Menschenrechtspolitik getroffen [Ruggie 1.1]. Der Ausschuss nahm zu einem ersten Entwurf dieser Politik Stellung und empfahl Schritte zur Stärkung des Inhalts, einschliesslich hinsichtlich des Schutzes und der Sicherheit von Personen während Veranstaltungen, zur Meldung von Missständen über Beschwerdemechanismen, der möglichen Leistung von Wiedergutmachung sowie der Definition von Menschenrechtsaktivisten im Sinne der Politik. Der Ausschuss äusserte sich auch zum Konsultationsverfahren, das die FIFA durchführen wollte, um wichtige Interessengruppen zum Entwurf der Menschenrechtspolitik zu befragen.

Die Rückmeldungen des Ausschusses und anderer Interessengruppen wurden in den Schlussentwurf integriert, der vom FIFA-Rat im Rahmen des FIFA-Kongresses im Mai 2017 verabschiedet wurde.⁷

Feststellung:

- Der Ausschuss begrüsst den Erlass der FIFA-Menschenrechtspolitik, die für eine internationale Sportorganisation eine Premiere darstellt. Die Politik gibt konkret darüber Aufschluss, inwiefern sich die FIFA dafür verantwortlich sieht, mit ihrem Gewicht bei Geschäftsbeziehungen die Achtung der Menschenrechte durchzusetzen. Zudem bezeichnet sie die zentralen menschenrechtlichen Risiken (d. h. die Menschenrechte, die am stärksten durch FIFA-Tätigkeiten und -Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden könnten) und hält fest, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen der FIFA für alle FIFA-Organe und -Offiziellen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verbindlich sind. Die Politik widerspiegelt weitgehend die Vorgaben und die Sprache der UNO-Leitprinzipien.

Hinweis: Die nachfolgenden Empfehlungen wurden alle während des Verfahrens zur Definition der Politik abgegeben.

⁷ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/12/fifashumanrightspolicy_neutral.pdf.

Empfehlungen:

- 1(a)** Die FIFA präzisiert den Wortlaut der Politik dahingehend, was sie von den Regierungen der Länder, die FIFA-Turniere organisieren, in Bezug auf die Abwicklung aller Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der Turnierveranstaltung gemäss internationalen Menschenrechtsstandards erwartet, z. B. dass Regierungen und Unternehmen bei der Umsetzung der freiwilligen Grundsätze zu Sicherheit und Menschenrechte⁸ ihre praktische Erfahrung nutzen.
- 1(b)** Die FIFA bezieht im Konsultationsverfahren zusätzliche Interessengruppen ein, insbesondere die massgebenden internationalen Gewerkschaften und die Mitgliedsverbände, um bei Letzteren mehr Verständnis für die FIFA-Menschenrechtspflichten zu wecken und die Basis zu diesen Pflichten zu befragen.
- 1(c)** Die Administration gleicht die Definition für Menschenrechtsaktivisten in der Politik den internationalen Standards an und berücksichtigt die Bandbreite und die Art von Aktivisten, die möglicherweise negative Konsequenzen zu gewärtigen haben, wenn die FIFA die Politik umsetzt (siehe Empfehlung 3(d) unter „Menschenrechtliche Risiken erkennen und evaluieren“).

Anfrage:

- Der Ausschuss bat die FIFA, ihn bei einer künftigen Sitzung über ihre Pläne zu informieren, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen in ihre wichtigsten Reglemente (Verhaltenskodex, Ethik- und Disziplinarreglement) zu integrieren [Ruggie 1.2].

⁸ Siehe auf http://www.voluntaryprinciples.org/files/voluntary_principles_english.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

2. DIE ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE VERANKERN

Selbst die beste Menschenrechtspolitik ist nicht viel Wert, wenn die Massnahmen und Anreize ausbleiben, die zu ihrer praktischen Umsetzung notwendig sind. Die Verankerung der Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte erfordert den proaktiven Einsatz der obersten Führungsebene sowie der politischen Ebene der FIFA, auf der Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

Diskussion:

Gemäss Angaben des Sekretariats liegt die tagtägliche Verantwortung für die Menschenrechte beim Leiter der FIFA-Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt [Ruggie 2.2], der direkt der Generalsekretärin unterstellt ist [Ruggie 2.1]. Innerhalb der Administration finden regelmässig abteilungsübergreifende Sitzungen zu Menschenrechten statt, die vom Menschenrechtsbeauftragten der Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt koordiniert werden [Ruggie 2.3].

Vertreter von rund einem Dutzend Divisionen und Abteilungen wie Mitgliedsverbände, Compliance, Recht, Fussballförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit, Wettbewerbe, Status für den Spieler, Einzelhandel und Merchandising sowie Personal werden zu diesen Sitzungen eingeladen. Laut Angaben des Sekretariats helfen die etwa alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen dabei, das interne Bewusstsein zu fördern sowie Menschenrechtsanliegen und Gemeinschaftsprojekte zu erörtern. Für bestimmte Problemfelder wie die Integration der Achtung der Menschenrechte in Vertragsbestimmungen, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Verbesserung der Kommunikation hinsichtlich des Engagements der FIFA zugunsten der Menschenrechte wurden zudem Arbeitsgruppen gebildet.

Das Sekretariat legte die Bemühungen zur Sensibilisierung des Personals für Menschenrechtsanliegen, -verfahren und -praktiken dar. Alle neuen Angestellten der FIFA-Administration durchlaufen eine formelle Einführung, die auch eine Präsentation über das Nachhaltigkeitsengagement der FIFA, einschliesslich Menschenrechtspflichten und -arbeit, umfasst [Ruggie 2.6].

Der Ruggie-Bericht von 2016 hält fest, dass die Leitungsorgane der FIFA einschliesslich des Rats „in ihren Entscheidungsprozessen die menschenrechtsbezogene Selbstverpflichtung der Organisation uneingeschränkt berücksichtigen“ sollten [Ruggie 2.4]. Die Mitglieder der ständigen FIFA-Kommissionen, der unabhängigen Kommissionen sowie des FIFA-Rats müssen derzeit einen E-Learning-Kurs absolvieren, der auch ein Kapitel zu Menschenrechten umfasst.

Zu den Aufgaben der Governance-Kommission zählen ausdrücklich auch die Beratung und die Unterstützung des FIFA-Rats hinsichtlich Menschenrechten im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeiten. Anfang 2017 bildete die Kommission unter dem damaligen Vor-

sitzenden, Miguel Maduro (ehemaliger Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union), eine Arbeitsgruppe zu Menschenrechten, der Navi Pillay (südafrikanische Juristin und ehemalige UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte) und Ron Popper (ehemaliger Direktor für soziale Verantwortung bei ABB) angehörten. Ron Popper wohnte der März-Sitzung des Beratungsausschusses am ersten Tag bei und beteiligte sich an den Diskussionen über Möglichkeiten, wie sich die Anstrengungen des Ausschusses und der Governance-Kommission zu Menschenrechten gegenseitig befruchten könnten. Der Ausschuss besprach darüber hinaus zwischen März und Mai mit Kommissionsmitgliedern, wie die einzelnen Menschenrechtsanliegen innerhalb der FIFA vorangebracht werden könnten.

Nach dem FIFA-Kongress im Mai 2017, bei dem Miguel Maduro als Vorsitzender nicht bestätigt wurde, traten Navi Pillay und Ron Popper von ihren Ämtern zurück. Der Ausschuss äusserte in einem Schreiben an die Generalsekretärin seine Besorgnis über diese Entwicklung und wies auf die zentrale Bedeutung von Expertenwissen zu Menschenrechten hin, wenn die Kommission die ihr zugewiesene Aufgabe erfüllen solle [Ruggie 2.5].

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts suchte die FIFA nach Kandidaten zur Besetzung der offenen Ämter in der Governance-Kommission. Der Ausschuss empfahl ihr einige qualifizierte Kandidaten.

Ebenfalls hinsichtlich der Bemühungen der FIFA zur Verbesserung der internen Führung wies der Beratungsausschuss bei seiner März-Sitzung auf die Bedeutung hin, die Folgen von Korruption auf die Achtung der Menschenrechte sowie die enge Beziehung zwischen Korruptionsbekämpfung und den menschenrechtlichen Verpflichtungen der FIFA zu bedenken. Der Ausschuss bat um weitere Informationen zu diesem Punkt (siehe unten unter „Anfragen“).

Bei seiner März-Sitzung begrüßte der Ausschuss die Gelegenheit, sich von FIFA-Generalsekretärin Fatma Samoura ihre Vision für die FIFA darlegen zu lassen und mit ihr einige dringende Herausforderungen der FIFA im Bereich Menschenrechte zu erörtern. Nachdem die FIFA in den Worten der Generalsekretärin den „mutigen Schritt“ zur Bildung eines Beratungsausschusses für Menschenrechte gemacht hat, würdigte der Ausschuss die Zusicherung der Generalsekretärin, seine Arbeit zu unterstützen und seinen Empfehlungen zur Stärkung des Engagements der FIFA zugunsten der Menschenrechte möglichst zu folgen.

Feststellungen:

- Der Ausschuss wies darauf hin, dass Externe und betroffene Interessengruppen besser darüber Bescheid wissen müssten, wie die Aufgaben innerhalb der FIFA hin-
-

sichtlich ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen verteilt seien. Der Ausschuss begrüßte die klaren entsprechenden Erläuterungen im FIFA-Zwischenbericht zu deren Engagement zugunsten der Menschenrechte im Mai 2017⁹.

- Der Ausschuss nannte Bereiche, in denen eine starke Führungsrolle der Generalsekretärin besonders hilfreich sei, z. B. zur Förderung der Transparenz über das Engagement und die Herausforderungen der FIFA hinsichtlich Menschenrechten sowie zur Entwicklung von Standards zu Menschenrechten für die gesamte Fussballgemeinschaft. Der Ausschuss vertraut im Verlauf der Arbeiten auf den fortwährenden direkten Austausch mit der Generalsekretärin.
- Der Ausschuss unterstrich ferner den Wert gemeinsamer Bemühungen zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und zur Suche nach Lösungen für die menschenrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere die mögliche Rolle der Menschenrechtsplattform für Megasportveranstaltungen¹⁰. Die Plattform ist ein aufstrebender Zusammenschluss mehrerer Interessengruppen und zählt auf die Unterstützung mehrerer wichtiger Organisationen sowie der Schweizer und der US-Regierung. Der Ausschuss begrüßte deshalb die Entscheidung der FIFA im April 2017, die Einladung der Plattform anzunehmen und deren Lenkungsausschuss beizutreten.
- Der Ausschuss wird weitere Möglichkeiten prüfen, wie die FIFA ihre formellen Strukturen zur Einbindung von Interessengruppen, einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften, in ihre Tätigkeiten stärken kann [Ruggie 2.7].

⁹ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/21/activityupdate_humanrights_may2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

¹⁰ Siehe auf www.megasportingevents.org.

Empfehlungen:

- 2(a)** Die FIFA systematisiert ihren Ansatz zur Verankerung der Achtung der Menschenrechte innerhalb der Administration weiter, insbesondere indem sie sich auf Personen in Schlüsselfunktionen konzentriert, die eine spezielle Schulung oder Unterstützung benötigen, um die Menschenrechte in ihre tägliche Arbeit zu integrieren, und Indikatoren entwickelt, um die Wirksamkeit der Schulungsmassnahmen für das Personal zu messen [Ruggie 2.6].
- 2(b)** Die FIFA prüft, wie sie die Mitglieder der verschiedenen ständigen Kommissionen und des Rats über die menschenrechtliche Verantwortung der FIFA informiert und dabei auf eine ausgewogene Information über den Ruggie-Bericht und dessen Empfehlungen achtet [Ruggie 2.6]. Das Verfahren sollte alle neuen Richtlinien und Prozesse der FIFA hinsichtlich Menschenrechten fortlaufend einbinden.
- 2(c)** Die FIFA weitet ihren derzeitigen Pool an Interessengruppen, die mit menschen- und arbeitsrechtlichen Risiken vertraut sind, aus und verstärkt den Austausch mit diesen [Ruggie 2.7].
- 2(d)** Die FIFA entwickelt eine Strategie, um die Zusammenarbeit mit und die Wirkung bei ihren Mitgliedsverbänden in diesem Bereich zu verstärken, im Wissen darum, dass diese bei der Achtung der Menschenrechte mit ganz unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind [Ruggie 2.7].

Anfragen:

- Der Ausschuss bat das Sekretariat, ihm Kopien der Ergebnisse der regelmässigen abteilungsübergreifenden Sitzungen zu Menschenrechten abzugeben, um den Umfang und die Art dieser internen Aktivitäten besser zu verstehen.
 - Der Ausschuss bat das Sekretariat um weitere Informationen zum Inhalt der Einführung des Personals und der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie zu etwaigen laufenden Schulungen zu Menschenrechten.
 - Der Ausschuss bat die Administration um detaillierte Informationen zu den weiter gefassten Massnahmen der FIFA zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der internen Compliance-Systeme, da diese eng mit der Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen verknüpft sind.
-

3. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN ERKENNEN UND EVALUIEREN

Die klassischen Risikomanagementsysteme von Unternehmen konzentrieren sich auf die Risiken, die für das Unternehmen selbst bestehen. Bei menschenrechtlichen Risiken kommt es jedoch darauf an, die Perspektive zu wechseln und die Risiken für (andere) Menschen in den Blick zu nehmen. Die Geschichte der FIFA zeigt, dass die Beteiligung der Organisation an erheblichen Risiken für Menschen häufig dem eigenen Ruf und Geschäftserfolg geschadet und zu rechtlichen Problemen geführt hat.

Hinweis: Angesichts des Umfangs der diesbezüglichen Risiken ist dieses Kapitel nach Themen gegliedert. Zuerst werden das allgemeine Verfahren der FIFA zur Erkennung menschenrechtlicher Risiken sowie ihre bislang grossen Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung dargelegt. Danach werden einige spezifische Risiken im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 in Russland und Katar erläutert, wobei die Risiken für die Menschenrechte der Bauarbeiter im Zentrum stehen.

ALLGEMEINES VERFAHREN DER FIFA ZUR ERKENNUNG VON RISIKEN UND INITIATIVEN ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG

Diskussion:

Bei der März-Sitzung des Ausschusses präsentierte das Sekretariat die Ergebnisse des abteilungsübergreifenden Verfahrens zur Erkennung der grössten Probleme der FIFA hinsichtlich Menschenrechten, die der FIFA dabei halfen, ihre Menschenrechtspolitik und ihre Gesamtstrategie betreffend Menschenrechten zu definieren. Dabei wurden die Menschenrechte ausgemacht, die von den Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen der FIFA am stärksten beeinträchtigt werden könnten. Der Ausschuss begrüsst die Arbeit und nannte in einer ersten Stellungnahme die Punkte, die weiter geprüft werden müssten, wie u. a. die Umsiedlung von Personen während des Baus von Fussballstadien und weiterer damit verbundener Infrastruktur, die Diskriminierung von Frauen und sexuelle Belästigung sowie Kindsmisbrauch.

Der Leiter der FIFA-Abteilung für Handelsrecht gab einen Überblick über die laufende intensive Arbeit zur Integration der Achtung der Menschenrechte in die Bewerbungsunterlagen sowie die Kriterien und den Entscheidungsprozess für die Vergabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft, beginnend mit der Endrunde 2026 [Rugby 3.2]. Der Ausschuss nahm im Mai und Anfang Juni zu den Arbeiten der Administration an den Bewerbungsunterlagen sowie zu den Plänen, zu den vorliegenden Änderungen mehr Interessengruppen zu konsultieren, mündlich und schriftlich ausführlich Stellung.

Der FIFA-Manager für Vielfalt und Antidiskriminierung legte dem Ausschuss detailliert die Massnahmen der FIFA zur Bekämpfung von Diskriminierung dar und informierte über das

Diskriminierungsverbot in den Statuten und Reglementen der FIFA, den Betrieb des Antidiskriminierungs-Beobachtungssystems (ADMOS) bei Spielen¹¹, den Erlass von Geldstrafen oder Sanktionen gegen einzelne Spieler, Fans oder Mitgliedsverbände, die gegen das Diskriminierungsverbot verstossen, und die allgemeinen diesbezüglichen Sensibilisierungskampagnen.

Im Zusammenhang mit Fussballspielen soll das ADMOS zum einen das Risiko rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Verhaltens von Fans oder anderen Personen – ob in Form von Gewalt oder anderer physischer oder verbaler Einschüchterungsversuche – aufzeigen und zum anderen tatsächliche Fälle von Diskriminierung erkennen. Das ADMOS sieht für jedes Spiel (871 im Rahmen der Qualifikation für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018) eine Risikoanalyse vor. Für die Spiele, bei denen das grösste Diskriminierungsrisiko erkannt wird, wird vor Ort im Stadion die Beobachtung verstärkt. Das ausgeklügelte System umfasst klare Kriterien für die Beobachter, eine schnelle Prüfung der gemeldeten Fälle von Diskriminierung, die Anrufung der FIFA-Disziplinarkommission binnen einer bestimmten Frist (beschleunigtes Verfahren während grosser Wettbewerbe) und eine enge Zusammenarbeit zwischen der FIFA und dem zuständigen lokalen Organisationskomitee, damit effektiv entsprechende Schritte eingeleitet werden. Welche Massnahmen zu treffen sind, wird unter Kapitel 4 erörtert.

Der Ausschuss erkundigte sich nach der Funktion der Polizei beim ADMOS, der Vertraulichkeit des von der FIFA im Rahmen ihrer Beobachtungen gesammelten Materials (wie Videoaufnahmen von gewalttätigen Fanausschreitungen) und dem Verfahren seitens der FIFA und der Sicherheitskräfte im Stadion mit Protesten und Demonstrationen, die eher politisch motiviert als auf Vorurteile oder eine diskriminierende Gesinnung zurückzuführen sind.

Die neue FIFA-Frauenfussballdirektorin präsentierte ihre Strategie für die weltweite Entwicklung des Frauenfussballs, einschliesslich der Förderung von Frauen in Führungspositionen im globalen Fussball und der Erkennung von Möglichkeiten zur Förderung des Frauenfussballs über die bestehenden Beziehungen der FIFA zu den Mitgliedsverbänden. Sie unterstrich die Bedeutung der in den FIFA-Statuten verankerten Pflicht und der neuen Strategie „FIFA 2.0“ zur Förderung des Frauenfussballs sowie die starke Unterstützung, die ihre Division innerhalb der FIFA erfahre. Sie erwähnte ebenfalls die Herausforderungen, die sich der Division bei den ehrgeizigen Zielen betreffend Beteiligung und mit Blick auf den angestrebten Mentalitätswandel und den Abbau von Vorurteilen zweifellos stellen würden.

¹¹ Für weitere Informationen siehe http://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/anti-racism/02/60/42/16/fifaanti-discriminationmonitoringsystem_summary_may2015_neutral.pdf.

Feststellungen:

- Die FIFA hat bei der Erkennung sowohl der übergeordneten menschenrechtlichen Risiken als auch der spezifischen Risiken, insbesondere hinsichtlich spielbezogener Diskriminierung, Fortschritte erzielt. Die FIFA muss aber noch viel tun, um die Analyse menschenrechtlicher Risiken (einschliesslich der Prozesse zur Einbindung der betroffenen Interessengruppen) fest in die Abläufe der gesamten Organisation zu integrieren [Ruggie 3.1]. Das braucht Zeit und erfordert effektive Änderungen an den bestehenden Systemen.
- Das ADMOS erweist sich als stabiles und gut entwickeltes System zur Bekämpfung spezifischer menschenrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit Turnieren. Die FIFA kann im Bestreben, die Erkennung und Beurteilung menschenrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit Turnieren zu verstärken, auf diesem System aufbauen.
- Der Ausschuss begrüsst die Bildung einer Frauenfussballdivision als wichtigen strukturellen Schritt zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung auf allen Stufen des Fussballs und innerhalb der FIFA. Der Ausschuss ist bereit, die neue Division bei ihrer weiteren Arbeit hinsichtlich Gleichstellung von Frau und Mann sowie Gleichberechtigung zu unterstützen und zu beraten.

Empfehlungen:

- 3(a)** Die FIFA treibt die Entwicklung von Systemen voran, um die grössten Risiken für Menschen, die von den Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen der FIFA betroffen sind, zu erkennen, insbesondere wenn diese effektiv geschädigt wurden oder wahrscheinlich geschädigt werden oder Wiedergutmachung geleistet werden muss.
- 3(b)** Die Administration testet ihr System zur umfassenden Erhebung dringender menschenrechtlicher Probleme mit fachkundigen Interessengruppen darauf, ob die Ergebnisse wirklich aussagekräftig sind. Der Ausschuss wird sich mit Fortschreiten des Verfahrens detailliert dazu äussern.
- 3(c)** Die FIFA erkennt vorhersehbare Risiken in Bezug auf grundlegende bürgerliche und politische Rechte (wie Meinungsäusserungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit) im Zusammenhang mit Turnieren und anderen Veranstaltungen der FIFA, einschliesslich kleinerer Turniere sowie Sitzungen und Kongressen. Die FIFA sollte ihre Erwartungen an die Regierungen von Austragungsländern im Voraus mitteilen, weil diese ein heikles Thema sein können.
- 3(d)** Die Administration stellt dringend klare Kanäle bereit, damit Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und andere Personen, die im Zusammenhang mit Turnieren oder anderen Veranstaltungen der FIFA ernsthaft gefährdet sind (z. B. willkürliches Festhalten oder Verhaftung), getreu der Zusicherungen in der FIFA-Menschenrechts-

politik Bedenken ohne Gefahr äussern können. Um möglichen Schaden von diesen Personen abzuwenden, ist solchen Risiken sofort zu begegnen. Vorrang haben Systeme für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018, da dieses Turnier die diesbezügliche Zusicherung in der FIFA-Menschenrechtspolitik erstmals auf die Probe stellt.

Anfragen:

- Der Ausschuss ersuchte das Sekretariat um fortlaufende Informationen zu den Ergebnissen der Konsultation von Interessengruppen zum menschenrechtsbezogenen Inhalt der Bewerbungsunterlagen für 2026, bevor diese fertiggestellt wurden.
- Der Ausschuss bat das Sekretariat darum, einen Kalender mit den wichtigsten Turnieren und Veranstaltungen für das kommende Jahr zu erstellen und ihm diesen zuzustellen, damit er mit der FIFA sämtliche vorhersehbaren menschenrechtlichen Risiken und die von der FIFA vorgeschlagenen Gegenmassnahmen prüfen und mit der FIFA erörtern kann.
- Der Ausschuss will bei den nächsten Sitzungen einige Punkte vertieft prüfen und wird mit dem Sekretariat Besprechungen vereinbaren, um dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Punkten gehören mögliche Verbindungen der FIFA zur Beeinträchtigung von Kinderrechten und die diesbezüglich getroffenen Gegenmassnahmen, die Menschenrechte von Spielern, insbesondere in Bezug auf Beschäftigung, Transfers und Zugang zu Wiedergutmachung, die Bekämpfung von Doping (die auch Aspekte wie Rechtspersönlichkeit und Datenschutz, das Recht auf ein ordentliches Verfahren sowie die Gesundheit des einzelnen Spielers betreffen) und die Problematik von Manipulation von Spielen und Wettbewerben (die auch Bedenken hinsichtlich ordentlicher Verfahren aufwirft).

MIT BAUARBEITEN VERBUNDENE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN KOMMENDEN WELTMEISTERSCHAFTEN IN RUSSLAND UND KATAR**Diskussion:**

Die Auswirkungen auf die Bauarbeiter standen für die FIFA und ihre Partner im Zusammenhang mit den Vorbereitungen sowohl für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland als auch für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar bislang im Zentrum der Bemühungen. Das ist angesichts der vorhersehbaren und bisweilen sehr grossen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeiter bei Bauprojekten im Allgemeinen verständlich.

Bei den Bauarbeiten, die in beiden Ländern in Gang sind, wird zudem eine Vielzahl von Arbeitsmigranten eingesetzt. Solche Arbeiter sind aufgrund ihres Status als Migranten auf der ganzen Welt besonders gefährdet. Verantwortlich dafür sind verschiedene Faktoren wie

Sprachbarrieren, Aufenthaltsstatus, der an eine Beschäftigung geknüpft ist (oftmals bei einem bestimmten Arbeitgeber), und das Risiko einer Verschuldung vor der Ankunft in einem Land aufgrund missbräuchlicher Rekrutierungspraktiken durch Personalagenturen in den Herkunftsländern. Arbeitsmigranten sehen sich weniger in der Lage, offizielle staatliche Beschwerdemechanismen zu nutzen, oder sind mit solchen nicht vertraut und haben in Gewerkschaften üblicherweise keine Vertretung. Sie sind unter den Bauarbeitern besonders gefährdet und werden oft benachteiligt, etwa in Form tieferer Löhne im Vergleich zu einheimischen Arbeitern, verspäteter oder ausbleibender Lohn- oder Bonuszahlungen und fehlender formeller Arbeitsverträge.

Solche Fälle sind belegt, ebenso schwerwiegende Gesundheits- und Sicherheitsprobleme einschliesslich Todesfällen bei Arbeitern auf WM-Baustellen in beiden Ländern. Die zuständigen lokalen Stellen haben in beiden Ländern mit der Unterstützung der FIFA arbeitsrechtliche Kontrollsysteme eingeführt, um solche Gefahren für Bauarbeiter zu vermeiden und zu bekämpfen. Zur Stärkung dieser Systeme wurde viel unternommen. Entscheidend dabei war auch die formelle Zusammenarbeit mit der Bau- und Holzarbeiter Internationalen (BHI), der internationalen Gewerkschaft für den Bausektor.

Das Mass an Informationen, die zum Betrieb dieser Kontrollsysteme veröffentlicht und regelmässig bereitgestellt werden, ist insofern sehr unterschiedlich, als für Russland derzeit nur sehr wenige Informationen vorliegen, was die Diskussion über die Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen weiter erschwert.

Im Folgenden sind die bisherigen Diskussionen des Ausschusses zu den Anstrengungen für jedes der beiden Turniere zusammengefasst.

FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2018

An den Bauarbeiten für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 sind derzeit rund 12 000 Arbeiter beteiligt. Von den Bauarbeitern, die vom arbeitsrechtlichen Kontrollsystem erfasst werden, sind schätzungsweise rund 50 % Arbeitsmigranten.

Im April 2016 führten die FIFA und das lokale Organisationskomitee (LOC) für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 die ersten Stadioninspektionen unter dem System zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen durch. Gegenstand der Inspektionen, die vom unabhängigen Kliniki-Institut, das auf Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen spezialisiert ist, vorgenom-

men werden¹² und denen Vertreter der FIFA und des LOC regelmässig beiwohnen¹³, sind die zehn Stadien, die für das Turnier errichtet oder umgebaut werden. Wenn besonders schwere oder wiederkehrende Missstände erkannt werden, werden die FIFA und das LOC in das weitere Vorgehen einbezogen, das bis zu einer Anzeige bei der staatlichen Aufsichtsbehörde Rostrud (Bundesamt für Arbeit und Beschäftigung) gehen kann.

Im August 2016 schlossen die FIFA, das LOC, die BHI und die russische Bauarbeitergewerkschaft (RBWU) eine Grundsatzvereinbarung ab¹⁴, die u. a. vorsieht, dass Gewerkschaftsvertreter einige Inspektionen begleiten und anschliessend den vom Klinski-Institut verfassten Bericht überprüfen, der an die kontrollierten Unternehmen (sprich die auf den Baustellen tätigen Subunternehmer) und an den Bauherrn oder den Eigentümer des jeweiligen Stadions (d. h. das Unternehmen, mit dem das LOC einen Vertrag abgeschlossen hat) geschickt wird. Die BHI überprüft u. a. die Inspektionsmethoden, notiert Missstände, die ungenügend beanstandet wurden, und übernimmt bei der Befragung der Bauarbeiter während der Inspektionen eine besondere Rolle.

Dem Ausschuss wurde sowohl von der FIFA als auch von der BHI mitgeteilt, dass das Kontrollsystem den Schutz der Arbeiter auf den Baustellen klar verbessert und dabei geholfen habe, die beteiligten Unternehmen für die Bedeutung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeiter zu sensibilisieren. Beide räumten aber ein, dass es weiterhin Probleme gebe. Derzeit liegen weder veröffentlichte Zahlen zur generellen Wirksamkeit des Kontrollsystems, das im Einvernehmen mit allen Parteien in der Grundsatzvereinbarung verankert wurde¹⁵, noch ein Konsens zur Wirksamkeit des Systems bei der Bekämpfung der Ursachen der Missstände – im Gegensatz zu einzelnen Verstössen – vor. Der Ausschuss geht davon aus, dass die FIFA und das LOC daran arbeiten, Informationen zum Betrieb des Systems zu veröffentlichen.

Bei der gemeinsamen Inspektion des Stadions in Sankt Petersburg im November 2016 wurden Beweise für die Beschäftigung nordkoreanischer Bauarbeiter gefunden (im Ausland beschäftigte Nordkoreaner gehören zu den Arbeitsmigranten, die am stärksten gefährdet sind)¹⁶. Es

¹² Siehe auf <http://de.fifa.com/worldcup/news/y=2016/m=5/news=working-conditions-monitoring-system-launched-at-world-cup-stadiums-2790-2790587.html>.

¹³ Die FIFA hat einen Nachhaltigkeitsbeauftragten in Russland, der den meisten Inspektionen beiwohnt und eng mit seinen LOC-Kollegen zusammenarbeitet. Teilweise sind auch FIFA-Mitarbeiter aus Zürich bei den Inspektionen zugegen.

¹⁴ Siehe auf <http://de.fifa.com/worldcup/news/y=2016/m=8/news=working-conditions-fifa-and-trade-unions-sign-cooperation-agreement-fo-2-2823734.html>.

¹⁵ Siehe aus BHI-Perspektive auf <http://www.childrenwin.org/implementation-of-human-rights-commitments-poses-tough-task-for-fifa/> (nur auf Englisch verfügbar).

¹⁶ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/general/02/89/49/75/response_humanrightswatch_june2017_neutral.pdf.

gab Meldungen, dass ein auf der Stadionbaustelle tätiger Subunternehmer solche Arbeiter dort beschäftigt und danach auf eine andere Baustelle versetzt habe. Der Vorfall wurde während der Inspektion mit dem Generalunternehmer und dem betreffenden Subunternehmer besprochen. Bei einer weiteren Inspektion Anfang 2017 wurde bestätigt, dass auf der Stadionbaustelle keine Nordkoreaner mehr tätig waren. Die FIFA und das LOC haben nach diesem Vorfall spezifische Kontrollen hinsichtlich der Beschäftigung nordkoreanischer Bauarbeiter in das Kontrollsystem integriert.

Feststellungen:

- Der Ausschuss begrüsst die Anstrengungen der FIFA und des LOC, transparente Informationen zum Betrieb des Kontrollsystems in Russland zu veröffentlichen. Aus Menschenrechtsperspektive muss jede Bewertung der Ergebnisse des Kontrollsystems berücksichtigen, wie gravierend ein ungelöstes oder wiederkehrendes Problem ist, d. h., ob ein solches z. B. einen schweren Schaden wie schwere Verletzung oder gar Tod umfasst oder eine Vielzahl von Arbeitern betrifft, etwa in Form von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten oder Streiks. Ebenfalls zu gewichten ist, inwiefern die Erfolgsquote wiedergibt, dass die geschädigten Arbeiter Wiedergutmachung erfahren haben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Inspektionsberichte generell nichts darüber aussagen, ob die betroffenen Arbeiter Migranten sind oder nicht, weshalb eine Bewertung der Muster für diese spezifische Gruppe sehr schwierig ist.
- Auch wenn sich das Klinski-Institut Mühe gibt, schwerwiegende Vorfälle zu erkennen und der FIFA sowie dem LOC zu melden, ist das System stark auf die Mitwirkung der für die Stadien verantwortlichen Generalunternehmen und insbesondere der Aufsichtsbehörde Rostrud angewiesen, damit die beteiligten Subunternehmer effektiv und rechtzeitig Abhilfe schaffen können. Die neusten externen Lageberichte haben die zentrale Rolle, die die russische Regierung mit Blick auf eine wirksame Prävention und Abhilfe spielt, ebenfalls unterstrichen.¹⁷
- Nach Einschätzung des Ausschusses ist die BHI, sobald Arbeiter ernsthaft geschädigt werden oder schwere Verletzungen oder Todesfälle zu beklagen sind, dafür verantwortlich, ihr Fachwissen als internationale Gewerkschaft in das Verfahren zur Erkennung und Empfehlung von Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen für

¹⁷ Siehe insbesondere den Bericht von Human Rights Watch „Red Card: Exploitation of Construction Workers on World Cup Sites in Russia“ vom 14. Juni 2017 auf <https://www.hrw.org/report/2017/06/14/red-card/exploitation-construction-workers-world-cup-sites-russia> (nur auf Englisch verfügbar), S. 6. Siehe auch FIFA-Antwort zu Fussnote 16.

solche Vorfälle einzubringen, damit Gefahren für andere Arbeiter vermieden oder eingedämmt werden können.

Empfehlungen:

- 3(e)** Die FIFA nimmt in erster Priorität eine sorgfältige Analyse der Ursachen der schweren Verletzungen und Todesfälle, die bislang zu beklagen waren, sowie eine Beurteilung der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken in der Endphase der Bauarbeiten bis Ende 2017 (und möglicherweise bis Anfang 2018) vor, um dabei zu helfen, die grössten Gefahren für die Arbeiter zu beseitigen. An der Analyse der Ursachen und der generellen Wirksamkeit des Kontrollsystems bei der Bekämpfung der grössten Gefahren für die Arbeiter sollten alle Parteien, die die Grundsatzvereinbarung unterzeichnet haben, mitwirken.
- 3(f)** Die FIFA eruiert bei schwerwiegenden Folgen für die Arbeiter mit dem LOC proaktiv, wie sie ihr Gewicht am besten einsetzen können, u. a. bei den zuständigen Bauherren der Stadien, damit angemessene Gegenmassnahmen ergriffen werden, die u. a. die Verhängung angemessener Sanktionen gegen die verantwortlichen Parteien und weitreichende Schritte zur Verhinderung solcher Folgen beinhalten sollten.
- 3(g)** Die FIFA arbeitet hinsichtlich Gegenmassnahmen bei allen Fällen mit schweren Verletzungen oder Todesfolge nicht nur mit dem LOC, sondern auch mit der BHI (und gegebenenfalls der RBWU) eng zusammen.
- 3(h)** Die FIFA wirkt mit dem LOC, der BHI und der RBWU darauf hin, dass zumindest zusammenfassende Feststellungen des Kontrollsystems, einschliesslich zu den Massnahmen, die bei Verstössen angeordnet werden, veröffentlicht werden und das Kontrollsystem aufgeschlüsselte Daten zu den Folgen und deren Entwicklung für Arbeitsmigranten erhebt. Die FIFA sorgt mit dem LOC dafür, dass die Generalunternehmer über angemessene Gesundheits- und Sicherheitspläne sowie Ausbildungsprogramme verfügen, wenn Arbeiter in der Endphase Bauarbeiten in der Höhe vornehmen müssen und sich ihnen neue Gefahren bieten.
- 3(i)** Die FIFA sorgt mit dem LOC dafür, dass die Generalunternehmer darauf achten, dass alle Arbeiter in den Stadien bei Verletzungen ausreichend medizinisch versorgt und rechtzeitig entschädigt werden.

Anfragen:

- Der Ausschuss bat das Sekretariat um weitere Informationen zur Lage der nordkoreanischen Arbeiter, die mit den Baustellen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 in Verbindung gebracht werden konnten, und insbesondere zu den Massnahmen, die zu den Verhältnissen der Arbeiter, die zuvor auf der Baustelle in Sankt
-

Petersburg gearbeitet hatten, ergriffen wurden. Der Ausschuss wird diese Angelegenheit bei den weiteren Sitzungen aufnehmen.

- Der Ausschuss wird sich weiter mit den erheblichen Gefahren für die Arbeiter in der Endphase der Bauarbeiten in Russland und den damit verbundenen Gegenmassnahmen beschäftigen und das Sekretariat bitten, ihn dringend über sämtliche Schritte zu informieren, die aufgrund der obigen Empfehlungen eingeleitet werden.
- Im Vorfeld der nächsten persönlichen Sitzung wird der Ausschuss weitere Informationen zu anderen menschenrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 anfordern und sich dabei auf die neue Zusicherung der FIFA zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten in Verbindung mit FIFA-Veranstaltungen konzentrieren. Dies umfasst auch Informationen zur Lage von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie zu Journalisten und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft.

FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2022

Diskussion:

Die Zahl der Arbeiter auf den Baustellen der acht Stadien in Katar soll in den nächsten zwölf Monaten von 12 000 auf 36 000 steigen. (Die Arbeiten an weiteren Infrastrukturvorhaben im Zusammenhang mit dem Turnier sind weiter hinten Thema.)

Der Oberste Rat für Organisation und Nachhaltigkeit ist die staatliche Organisation, die für die Durchführung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 zuständig ist. Als Bauherr der Stadien beaufsichtigt er ein vierstufiges System zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen auf den Baustellen und in den Unterkünften der Arbeiter. Dieses System prüft, ob die Generalunternehmer und Subunternehmer die vom Obersten Rat festgelegten Arbeiterschutznormen einhalten. Vorgehen sind folgende vier Stufen: i) Selbstkontrollen durch die vom Obersten Rat beauftragten Generalunternehmer, ii) Inspektionen durch den Obersten Rat, iii) Inspektionen durch eine externe, unabhängige Fachagentur (Impactt Limited) zur fortwährenden Überprüfung der Kontrollen durch den Obersten Rat¹⁸ und iv) Inspektionen durch das zuständige katarische Ministerium.

Der Oberste Rat veröffentlicht im Rahmen seines allgemeinen Arbeiterschutzes¹⁹ Informationen zu den Ergebnissen seiner Kontrollen. Die Resultate der ersten externen Kont-

¹⁸ Siehe auf <http://de.fifa.com/worldcup/news/y=2016/m=4/news=unabhangiger-prufer-fur-arbeitnehmerschutznormen-ab-inkrafttreten-der--2779545.html>.

¹⁹ Siehe auf <http://www.sc.qa/en/opportunities/workers-welfare/workers-welfare-compliance> (nur auf Englisch verfügbar). Der neuste Bericht wurde im Juni 2017 veröffentlicht und umfasst die Zeitspanne von Januar 2016 bis Februar 2017: <http://d2u1rmkncwog70.cloudfront.net/Vault/VaultOutput?ID=12748&ts=1489601739> (nur auf Englisch verfügbar).

rollen wurden im April 2017 publiziert²⁰. Impactt Limited kam darin zum Schluss, dass die Arbeiterschutzstandards bei den Unterkünften und auf den Baustellen gut eingehalten wurden, beanstandete aber auch einige Punkte, die dringend angegangen werden müssten, u. a.: Rekrutierungsgebühren, persönliche Unterlagen, Vertragsbedingungen, Arbeitszeiten, Löhne, Gesundheit und Sicherheit, Verpflegung sowie verschiedene Probleme im Zusammenhang mit den Beschwerdemechanismen, der Arbeitervertretung und den Disziplinarverfahren. Impactt Limited hielt konkret fest: „Bei einigen der komplexeren Herausforderungen sind weitere Fortschritte erforderlich. Dies betrifft u. a. den wirksamen Betrieb eines widerstandsfähigen Gesprächsforums (Arbeiterschutzforen), die Ausstellung angemessener Aufenthaltsbewilligungen für die Arbeiter und die Erstattung von Rekrutierungsgebühren an die Arbeiter, die Zahlungsbelege vorweisen.“²¹

Nach Angaben des Obersten Rats starben bislang auf den Baustellen der WM-Stadien zwei Personen bei Betriebsunfällen (Al Wakrah Stadium und Khalifa International Stadium). Der neuste Bericht des Obersten Rats beinhaltet Informationen zu beiden Fällen und räumt ein, dass diesen Gesundheits- und Sicherheitsprobleme zugrunde liegen²². Der Oberste Rat betreibt im Rahmen des Untersuchungsverfahrens, das er nach dem Todesfall auf der Al-Wakrah-Baustelle eingeführt hat, auch eine systematische Ursachenforschung.

In seinem neusten Bericht führt der Oberste Rat auch fünf nicht betriebsbedingte Todesfälle von Arbeitern auf, die während der Berichtsperiode auf den Stadionbaustellen zu beklagen waren. Todesursache war entweder ein Herzinfarkt oder ein akutes Lungenversagen. Andere Interessengruppen, die sich mit der Zahl der Arbeitsmigranten, die im Zusammenhang mit den weiteren Infrastrukturvorhaben in Katar verstarben, beschäftigt haben, zeigten sich besorgt über eine zunehmende Gefährdung der Bauarbeiter aufgrund der physischen Verhältnisse vor Ort. Immer mehr Stimmen fordern eine vertiefte Analyse der Zusammenhänge zwischen der Gesundheit der Arbeiter und den nicht betriebsbedingten Todesfällen im Zusammenhang mit den WM-Bauarbeiten. In einem ersten Schritt nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Oberste Rat zugesichert hat, gemeinsam mit der medizinischen Hochschule Weill Cornell Medicine - Qatar die medizinische Versorgung sowie die Verpflegung und Ernährung der auf den Stadionbaustellen tätigen Arbeiter zu prüfen.²³

²⁰ Siehe auf <http://d2u1rmkncwog70.cloudfront.net/Vault/VaultOutput?ID=12342&ts=1489601739> (nur auf Englisch verfügbar).

²¹ Ibid., S. 4.

²² Siehe Fussnote 19.

²³ Ibid., S. 34.

Im November 2016 unterzeichneten der BHI und der Oberste Rat in einem wegweisenden Schritt eine Grundsatzvereinbarung²⁴ zur Durchführung gemeinsamer Gesundheits- und Sicherheitskontrollen auf den Baustellen sowie von Gesundheits- und Sicherheitskursen für Mitarbeiter des Obersten Rats sowie zur Prüfung der bestehenden Beschwerdemechanismen für Arbeiter (siehe unter „Diskussion“ in Kapitel 6). Die gemeinsamen Kontrollen umfassen alle Arbeiter auf den Stadionbaustellen, konzentrieren sich in einer ersten Phase aber auf Projekte, die von multinationalen Unternehmen realisiert werden, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen die BHI eine Vertretung unterhält. Die Unternehmen, die bislang unter die Vereinbarung fallen, stammen aus Österreich, Belgien, Italien, Indien und Zypern. Im Februar und April 2017 wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Obersten Rats und der BHI die ersten beiden Inspektionen durchgeführt, woraufhin dem Ausschuss von einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit berichtet wurde. Die FIFA nahm im Juni 2017 als Beobachterin an einer gemeinsamen Inspektion teil.

Nach Angaben der BHI haben die gemeinsamen Inspektionen hinsichtlich der Sicherheit von Bauarbeiten in der Höhe, beruflicher Gesundheitsrisiken und der weiteren Verbesserung der Unterkünfte wichtige Aufschlüsse geliefert, die zu Empfehlungen formuliert wurden. Nach Ansicht der BHI hat der Oberste Rat seit dem Todesfall auf der Baustelle des Khalifa International Stadium im Januar 2017 wichtige Massnahmen ergriffen, um die Risiken bei Arbeiten in der Höhe einzudämmen und säumige Subunternehmer zu sanktionieren (z. B. indem drei Unternehmen, die in der letzten Berichtsperiode wiederholt gegen die Vorschriften verstossen hatten, auf eine schwarze Liste gesetzt wurden und die Absetzung von neun weiteren verlangt wurde²⁵). Die BHI gibt an, dass sie eng mit dem Obersten Rat zusammenarbeite, damit die Generalunternehmer und Subunternehmer die Empfehlungen binnen der gesetzten Frist auch wirklich umsetzen würden.

Die BHI vermerkt ferner Fälle von Arbeitern, die an Muskelschmerzen und Muskelkater leiden und sich der Gesundheitsgefahren verschiedener Arbeiten wie des Einsatzes vibrierender Maschinen oder elektrischer oder manueller Tätigkeiten mit monotonen Bewegungen nicht bewusst sind. Die gemeinsamen Kontrollen haben aufgezeigt, dass die Arbeiter in die technischen Gesundheits- und Sicherheitsforen, die für jede Baustelle einzurichten sind, effektiv einbezogen werden müssen.

²⁴ Siehe auf <http://www.fifa.com/worldcup/news/y=2016/m=11/news=supreme-committee-for-delivery-legacy-and-bwi-sign-mou-for-joint-inspe-2850955.html> (nur auf Englisch verfügbar).

²⁵ Siehe Fussnote 19.

Die FIFA hat ihre Verbindungen zu den menschenrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in Katar analysiert und in drei Kategorien unterteilt: i) Folgen der Bauarbeiten für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022, die in der Verantwortung des Obersten Rats liegen, ii) Folgen der Bauarbeiten, die mit der Durchführung des Turniers zusammenhängen, und iii) Folgen weiterer Infrastrukturvorhaben im Land. 2017 wird die FIFA in Katar ein Team aufbauen, nachdem im April bereits ein Nachhaltigkeitsbeauftragter des LOC ernannt wurde, und über die Bauarbeiten an den Stadien für die WM 2022 hinaus bis zu anderen WM-bezogenen Bauarbeiten direkt mit lokalen Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) befasst sich weiter mit der Beschwerde wegen des angeblichen Verstosses von Katar gegen das Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29) und das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht von 1947 (Nr. 81), einschliesslich der anhaltenden Auswirkungen des Kafala-Bürgerschaftssystems, das Arbeitsmigranten dazu zwingt, zur Beendigung ihrer Arbeitsverträge das Einverständnis ihres Arbeitgebers einzuholen. Die katarische Regierung hat durch den Erlass des Gesetzes Nr. 21 von 2015 betreffend Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Arbeitsmigranten einige Anliegen aufgenommen. Kurz nach der Sitzung des Ausschusses im März hat die ILO den Entscheid zur Bildung einer Untersuchungskommission auf die 331. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im November 2017 vertagt.

Feststellungen:

- Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Oberste Rat und die BHI an einem Bericht über die gemeinsamen Inspektionen arbeiten, der Ende 2017 veröffentlicht werden soll, und freut sich, die darin dargelegten Ergebnisse mit den Parteien zu erörtern.
 - Gemäss ihrer Verpflichtung nach Massgabe der UNO-Leitprinzipien hat die FIFA den Ausschuss fortwährend zu ihren Verbindungen zu den Folgen für die Bauarbeiter, die auf den Baustellen, die einen Bezug zur FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 haben (nicht nur die Stadien), zu Rate gezogen. Der Ausschuss rief die FIFA dazu auf, die Bauarbeiten, die mit der WM (und damit dem FIFA-Betrieb) in Verbindung gebracht werden können, breiter zu fassen, und wird diesen Punkt bei der nächsten Sitzung genau prüfen. Der Ausschuss riet der FIFA zudem, sich ihrer möglichen Vorbildfunktion selbst in Situationen, in denen ihre Tätigkeiten nicht direkt mit negativen Folgen verbunden sind, bewusst zu werden und z. B. andere im Land tätige Unternehmen aufzufordern, internationale Menschenrechtsstandards ebenfalls ernst zu nehmen.
-

- Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die FIFA mit ihren direkten Verbindungen zu den laufenden Bauarbeiten für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar ungeachtet des Entscheids der ILO unbedingt eine klare Haltung zu den Rechten der Arbeitsmigranten in Katar einnehmen und dafür sorgen muss, dass der Rechtsschutz, den diese geniessen, den internationalen Arbeitsrechtsstandards entspricht. Über die kurze reaktive Verlautbarung im Dezember 2016²⁶ hinaus hat der Ausschuss die FIFA aufgerufen, ihren Standpunkt zu definieren und von sich aus zu kommunizieren.

Empfehlungen:

- 3(j)** Die FIFA unterstützt die Diskussionen des Obersten Rats und der BHI über mögliche zusätzliche Synergien zwischen den verschiedenen Teilen des Arbeitsinspektionssystems und darüber, wie sie die Gesundheit der Arbeiter im Allgemeinen – d. h. sowohl auf den Baustellen als auch in den Unterkünften – im Bewusstsein um die extrem anspruchsvollen physischen Bedingungen für die Arbeiter angemessen berücksichtigen.
- 3(k)** Die FIFA bietet mit dem Obersten Rat Gewähr dafür, dass die Arbeiterschutzstandards weiterhin periodisch überprüft und unter Berücksichtigung der von den Interessengruppen im Rahmen der Konsultationen geäusserten Bemerkungen aktualisiert werden.
- 3(l)** Die FIFA fordert den Obersten Rat auf, sich im Dezember 2017 mit der BHI auf die Erneuerung der bestehenden Vereinbarung zu verständigen und die gemeinsamen Inspektionen nach Möglichkeit direkt auf die Subunternehmer auszuweiten. Die FIFA sollte mit dem Obersten Rat prüfen, wie die gemeinsamen Inspektionen schrittweise auch auf andere Risiken für die Menschenrechte der Arbeiter ausgedehnt werden können und das bestehende vierstufige System damit aufwerten kann.
- 3(m)** Die FIFA weist zusammen mit der BHI den Obersten Rat auf die Bedeutung hin, die Arbeiter über die bestehenden Bemühungen hinaus direkt in die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen auf den Baustellen einzubeziehen, um die Gesundheits- und Sicherheitserhebung zu verstärken, einschliesslich mithilfe von Mechanismen wie Gesundheits- und Sicherheitskommissionen mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und über von Arbeitern gewählte Vertreter, da lokale Gewerkschaften fehlen.

²⁶ Siehe auf <http://edition.cnn.com/2016/12/12/football/qatar-world-cup-2022-migrant-rights-crisis-amnesty-international/index.html> (nur auf Englisch verfügbar).

3(n) Die FIFA prüft aktiv Möglichkeiten, wie sie ihre Stellung nutzen kann, um mit der Regierung Katars die Folgen des Kafala-Systems auf Arbeitsmigranten, die auf WM-Baustellen tätig sind, zu erörtern.

Übergeordnete Empfehlung:

3(o) Angesichts der Bedeutung und des Stellenwerts der gemeinsamen Inspektionen der FIFA, des zuständigen LOC sowie internationaler und (falls bestehend) lokaler Gewerkschaften sollten solche Kontrollprogramme bei allen Bauarbeiten für künftige FIFA Fussball-Weltmeisterschaften Standard sein.

Anfragen:

- Der Ausschuss bat um weitere Informationen zu den Bemühungen des Obersten Rats und/oder der FIFA, um die Art und den Umfang der Untersuchungen zu „nicht betriebsbedingten Todesfällen“ zu verstehen, und wird diesen Punkt bei künftigen Sitzungen vertieft erörtern.
 - Der FIFA bietet sich eine bedeutende Gelegenheit, ihre menschenrechtlichen Zusicherungen über den Stadionbau hinaus in der Nachhaltigkeitsstrategie für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 zu verankern. Der Ausschuss hat vom Sekretariat genaue Informationen zu den diesbezüglichen Plänen angefordert und beabsichtigt, bei künftigen Sitzungen weitere dringende menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Turnier zu prüfen.
-

4. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN MINDERN

Der Zweck der Risikoidentifizierung besteht darin, etwas gegen die Risiken zu unternehmen. Eine Verbindung zu menschenrechtlichen Risiken ergibt sich für die FIFA am ehesten aus ihren zahlreichen Geschäftsbeziehungen, sei es im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Lizenz- und Beschaffungsverträgen oder den Mitgliedsverbänden. Zur Minderung dieser Risiken wird die FIFA ihren Einfluss ausbauen müssen. Nur so wird sie in der Lage sein, Einfluss auf das Verhalten der Akteure zu nehmen, die am besten positioniert sind, um Menschenrechtsverstöße zu verhindern.

Diskussion:

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFTEN MINDERN

Wie in Kapitel 3 dargelegt wird sowohl in Russland als auch in Katar viel unternommen, um die bestehenden Systeme zur Erkennung von Risiken für die Menschenrechte der Arbeiter zu stärken. Die Massnahmen, die gegen die erkannten Risiken ergriffen werden, sind ein zentraler Teil dieser Systeme. Einige Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel 3 zielen denn auch darauf, wie sich die FIFA mit dem LOC in Russland und dem Obersten Rat in Katar sowie der BHI dafür einsetzen kann, dass diesen Risiken wirksam begegnet wird. Für künftige FIFA Fussball-Weltmeisterschaften können daraus wichtige Erkenntnisse gewonnen werden [Ruggie 4.3 und 4.6].

Bei seiner März-Sitzung befasste sich der Ausschuss mit ausbeuterischen Rekrutierungspraktiken, die von vielen kleineren Rekrutierungsagenturen und Mittelsmännern für die vielen Arbeitsmigranten, die auf den Baustellen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft oftmals tätig sind, aber auch bei vielen grossen Bauprojekten weltweit angewandt werden. Die nachfolgenden Empfehlungen des Ausschusses zielen auf die Art und Weise, wie die FIFA dazu beitragen kann, dieses übergeordnete Risiko im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten einzudämmen.

Wie in Kapitel 3 vermerkt unternimmt die FIFA viel, um menschenrechtliche Anforderungen in das Bewerbungsverfahren für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 zu integrieren und so für die Minderung menschenrechtlicher Risiken bei künftigen Turnieren eine tragfähigere Grundlage zu schaffen [Ruggie 4.1 und 4.2].

RISIKEN BEZÜGLICH DISKRIMINERUNG MINDERN

Zum Vorgehen gegen Diskriminierung bei Spielen legte das Sekretariat ausführlich die bestehenden Mechanismen zur Sanktionierung von Mitgliedsverbänden dar. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass die 2013 gebildete Arbeitsgruppe gegen Rassismus und Diskriminierung ihre Arbeit abgeschlossen habe und ihre Zuständigkeit in die FIFA integriert worden sei. Die FIFA hat für die Mitgliedsverbände einen praktischen Leitfaden erstellt²⁷ und alle Mitgliedsverbände

²⁷ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/anti-racism/02/70/94/34/goodpracticeguidezuvielfaltundantidiskriminierung_sept2017_german.pdf.

aufgefordert, detaillierte Aktionspläne zu erarbeiten. Die FIFA konzentriert sich in erster Linie auf die Pläne der Mitgliedsverbände, die wegen diskriminierendem Verhalten im Rahmen des ADMOS sanktioniert wurden, was die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden bei der Bekämpfung menschenrechtlicher Probleme aufzeigt [Ruggie 4.5].

Das Sekretariat erläuterte die Anstrengungen der FIFA zur Förderung von Vielfalt und Barrierefreiheit z. B. hinsichtlich des Zugangs von Personen mit Behinderungen bei Turnieren und über Programme wie Football for Hope, die Partnerschaften mit verschiedenen Gruppen der Zivilgesellschaft beinhaltet.

Das Sekretariat verwies ferner auf die jüngste Änderung der FIFA-Reglemente zum Schutz Minderjähriger vor Menschenhandel angesichts der zunehmenden Anzahl minderjähriger Migranten und Flüchtlinge, die Fussball spielen wollen. Dank der Änderung soll es für Minderjährige, die aus humanitären Gründen in ein anderes Land kommen, einfacher möglich sein, sich für den organisierten Fussball zu registrieren. Mit der Änderung wird die Migration unbegleiteter Minderjähriger aus humanitären Gründen vom allgemeinen Transferverbot für Minderjährige ausgenommen und die Grundlage geschaffen, um die entsprechenden Verfahren zu vereinfachen.

RISIKEN BEZÜGLICH BESCHAFFUNG MINDERN

Das Sekretariat teilte mit, dass die FIFA ihre Beschaffungspraxis genau überprüfe, um menschenrechtliche Kontrollen in ihre Beschaffungsrichtlinien zu integrieren [Ruggie 4.4]. Die FIFA verfügt bereits über ein Programm mit dem Weltverband der Sportartikelindustrie (WFSGI) hinsichtlich der Arbeitsstandards in der Beschaffung von FIFA-lizenzierten Fussballprodukten.²⁸ Die FIFA beabsichtigt, die diesbezüglichen menschenrechtlichen Kontrollen zusammen mit der WFSGI auszubauen. Darüber hinaus prüft sie, wie sie ihre Menschenrechtstandards besser in ihre Lizenzverträge und ihre Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen integrieren kann.

TÄTIGKEIT DER KONTROLLKOMMISSION ISRAEL/PALÄSTINA

Bei der März-Sitzung informierte das Sekretariat über die Tätigkeit der Kontrollkommission Israel/Palästina und hält den Ausschuss seither auf dem Laufenden.

Im Juni 2015 ernannte der FIFA-Kongress den ehemaligen südafrikanischen Minister Tokyo Sexwale zum Vorsitzenden der unabhängigen Kontrollkommission und beauftragte diesen mit der Suche nach Lösungen für die Probleme, die die Entwicklung des Fussballs in der Region behindern. Gemäss Angaben des Sekretariats hat die Kommission bei der Erleich-

²⁸ Siehe auf <http://www.wfsgi.org/news/fifa-quality-programme> (nur auf Englisch verfügbar).

terung des Verkehrs von Personen in und aus den besetzten palästinensischen Gebieten im Westjordanland und im Gazastreifen einige Erfolge erzielt, allen voran dank der Entwicklung einer IT-Plattform, die die Abwicklung der Anträge des palästinensischen Fussballverbands beschleunigt. Ein zweites erhebliches Problem, sprich der Status der Klubs in den israelischen Siedlungen im Westjordanland, die in den Ligen des israelischen Fussballverbands spielen, bleibt hingegen ungelöst.

Tokyo Sexwale präsentierte der Kontrollkommission bei deren Sitzung im März 2017 einen Entwurf seines Berichts mit Empfehlungen zu diesem anhängigen Problem. Im Mai 2017 befasste sich dann der FIFA-Kongress mit der Angelegenheit und beauftragte den FIFA-Rat, bis Ende März 2018 in der Sache endgültig zu entscheiden. Der Bericht der Kontrollkommission soll bis zur Sitzung des FIFA-Rats im Oktober 2017 vorliegen.

Feststellungen:

- Die FIFA unterstützt und berät ihre Mitgliedsverbände seit vielen Jahren bei der Bekämpfung von Diskriminierung und verfügt daher über eine starke Grundlage. Der Ausschuss ist sich der Herausforderungen bewusst, die sich bei der Sensibilisierung von 211 sehr unterschiedlichen Mitgliedsverbänden auf allen Kontinenten bieten, damit diese dem Engagement der FIFA folgen und sich ebenfalls für die Achtung der Menschenrechte einsetzen. Der Ausschuss wird eng mit dem Sekretariat und anderen Teilen der Administration zusammenarbeiten, um die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen.
- Der Ausschuss ist bereit, über sein bestehendes Netzwerk nach Standards und Modellen zu suchen, die der FIFA bei der Integration von Menschenrechtsstandards in ihr Lizenzprogramm helfen können.
- Bei seiner März-Sitzung hielt der Ausschuss fest, dass das Verfahren zur Lösung der Probleme zwischen dem israelischen und dem palästinensischen Fussballverband sehr anspruchsvoll sei und dem eingeleiteten unabhängigen Prozess die nötige Zeit zugestanden werden müsse. Er betonte zudem, dass das Verfahren und sämtliche endgültigen Beschlüsse seitens des Rats in sämtlichen Punkten internationalen Menschenrechts- und Völkerrechtsstandards entsprechen müssten. Der Ausschuss nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass diese Standards vom Sekretariat mit den zuständigen Personen in der Administration, einschliesslich der Generalsekretärin, klar und angemessen aufgenommen und berücksichtigt wurden. Nun gilt es für die FIFA, diese Standards auch in ihre endgültigen Entscheidungen einzubeziehen.

Empfehlungen:

- 4(a)** Die FIFA nimmt zur Stärkung ihres Einflusses bei künftigen Turnieren und zum besseren Schutz der Arbeiterrechte die Einhaltung internationaler Arbeitsrechtsstandards, einschliesslich besonderer Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die Bauphase, in den Stadionvertrag für Austragungsländer, der den Bewerbungsunterlagen beiliegt, auf, insbesondere durch Verweise auf anerkannte Standards wie die Standardbewerbungsunterlagen für die Beschaffung von Bauarbeiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bauwesen der FIDIC, des internationalen Dachverbands von nationalen Verbänden beratender Ingenieure im Bauwesen²⁹, und den Verhaltenskodex zu Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen der ILO³⁰.
- 4(b)** Die FIFA lehnt anhand der Erfahrungen bei der Durchsetzung der Arbeiterschuttsstandards in Katar für alle ihre Veranstaltungen die Verrechnung von Rekrutierungsgebühren zulasten von Arbeitsmigranten klar ab und fördert mit den zuständigen lokalen Akteuren eine verantwortungsbewusste Rekrutierungs- und Beschäftigungspraxis³¹ durch alle Generalunternehmer und Subunternehmer nach bester internationaler Praxis.
- 4(c)** Die FIFA verbreitet in den Austragungsländern die Praxis einer direkten Anstellung der meisten Bauarbeiter durch die Generalunternehmer auf den WM-Baustellen, um die übermässige Beschäftigung von Subunternehmern und die damit verbundenen Risiken für die Menschenrechte der Arbeiter, insbesondere der Arbeitsmigranten, zu mindern. Die FIFA soll zusammen mit der BHI Möglichkeiten prüfen, um deren Verhandlungen mit mehreren Bauunternehmen in Katar über den Abschluss diesbezüglicher mustergültiger Verträge zu unterstützen.
- 4(d)** Die FIFA fordert weitere Unternehmen, die in den Austragungsländern einen Bezug zu Bauten für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft haben, wie grosse Hotelunternehmen, aktiv auf, bei ihren Tätigkeiten internationale Arbeitsrechtsstandards einzuhalten und unabhängige Arbeitskontrollen vorzusehen. Standards, die von der FIFA und ihren lokalen Partnern für spezifische Umstände erarbeitet werden, sollten im langfristigen Interesse der Arbeiter und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft breit gestreut werden.

²⁹ Siehe auf

http://siteresources.worldbank.org/INTPROCUREMENT/Resources/Works-4-07-ev2_May2010_v4.pdf und http://fidic.org/MDB_Harmonised_Construction_Contract (nur auf Englisch verfügbar).

Diese Standarddokumente wurden von der Weltbank und allen Regionalen Entwicklungsbanken erlassen und von der FIDIC 2010 veröffentlicht.

³⁰ Siehe auf

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_protect/---protrav/---safework/documents/normativeinstrument/wcms_107826.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

³¹ Siehe z. B. die Arbeit der Führungsgruppe für verantwortungsvolle Rekrutierung:

<https://www.ihrb.org/employerpays/leadership-group-for-responsible-recruitment> (nur auf Englisch verfügbar).

- 4(e)** Die FIFA prüft, wie sie ihren Einfluss hinsichtlich Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Fussballveranstaltungen, einschliesslich Polizeiaktionen ausserhalb der Stadien, geltend machen kann, indem sie die Regierungen der Austragungsländer getreu ihrer Zusicherung in der FIFA-Menschenrechtspolitik anhält, angemessene Standards zu erlassen.
- 4(f)** Die Administration studiert das von der Menschenrechtsplattform für Megasportveranstaltungen veröffentlichte Beschaffungsweissbuch³², in dem die häufigsten Probleme und Anliegen im Beschaffungswesen für Sportgrossveranstaltungen festgehalten sind, und übernimmt daraus für die Organisation massgebende Massnahmen.

Anfragen:

- Wie erwähnt hat der Ausschuss mit der Administration intensiv an den Bewerbungsunterlagen für 2026 gearbeitet, um die FIFA dabei zu unterstützen, ihren Einfluss hinsichtlich Menschenrechten bei künftigen Turnieren stärker geltend zu machen. In einem nächsten Schritt wird erörtert, wie die neuen menschenrechtlichen Anforderungen möglichen Bewerbern am besten kommuniziert und in die Entscheidungsprozesse integriert werden können. Der Ausschuss hat deshalb um weitere Gespräche gebeten, sobald die Bewerbungsunterlagen vorliegen.
- Die FIFA hat die Anforderungen bereits überarbeitet, um besser auf menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit kleineren Turnieren einzugehen. Der Ausschuss hat das Sekretariat um weitere diesbezügliche Informationen ersucht.
- Der Ausschuss hat um weitere Gespräche mit den zuständigen Teilen der Administration über die Anstrengungen der FIFA zur Stärkung menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfungen im Beschaffungs- und Lizenzwesen gebeten.
- Der Ausschuss hat das Sekretariat gebeten, ihn über den weiteren Verlauf der Arbeit der Kontrollkommission Israel/Palästina zu informieren.

³² Siehe auf <https://www.ihrb.org/focus-areas/mega-sporting-events/white-paper-2.2-procurement> (nur auf Englisch verfügbar).

5. MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN BEOBACHTEN UND DARÜBER BERICHTEN

Durch ihr Handeln und ihre Geschäftsbeziehungen beeinflusst die FIFA die Lage der Menschenrechte in hohem Masse. Wenn sie ihrer Rechenschaftspflicht gerecht werden und aus Fehlern lernen will, muss die FIFA die mit ihr zusammenhängenden menschenrechtlichen Risiken beobachten und darüber berichten.

Diskussion:

Die Anstrengungen der FIFA, ihre Systeme zur Messung der Wirksamkeit ihrer Ansätze zur Erkennung und Minderung menschenrechtlicher Risiken zu verstärken, wurden in den Kapiteln 3 und 4 erörtert und dargelegt, insbesondere in Bezug auf das ADMOS, die fortschreitenden Modelle für gemeinsame Inspektionen auf den Baustellen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 in Russland und Katar, einschliesslich der Beteiligung von FIFA-Personal vor Ort und aus Zürich an den Kontrollen [Ruggie 5.2], und die Pläne zum Ausbau der internen Kompetenzen der Administration, im Rahmen ihrer Beschaffungsprozesse Lieferanten auf die Achtung der Menschenrechte zu prüfen [Ruggie 5.3].

Feststellungen:

- Parallel zu den Mechanismen zur Risikoerkennung und -minderung sollten auch die FIFA-Kontrollsysteme weiterentwickelt werden. Der Ausschuss sieht hier einen Schwerpunkt seiner künftigen Arbeit.
 - Der Ausschuss begrüsst den Vorschlag der FIFA, einen offiziellen Menschenrechtsbericht zu publizieren und darin über ihre Massnahmen und Fortschritte zu informieren, die sie hinsichtlich der Verankerung der Achtung der Menschenrechte und damit verbundener Kontrollmechanismen getroffen bzw. erzielt hat [Ruggie 5.4]. Der Ausschuss hielt allerdings fest, dass ein offizieller eigenständiger Bericht für 2017 keine Priorität habe, da zur Verankerung der Richtlinien und Verfahren noch viel getan werden müsse und sich die FIFA darauf konzentrieren müsse, Hochrisikosituationen zu erkennen und anzugehen.
 - Der Ausschuss begrüsst daher den Zwischenbericht, den die FIFA Anfang Juni 2017 – als erste ausführliche Mitteilung an externe Interessengruppen zum Engagement zugunsten der Menschenrechte – veröffentlicht hat, und insbesondere die darin enthaltenen Informationen, die Aufschluss darüber geben, was die FIFA alles unternommen hat, um die Empfehlungen des Ruggie-Berichts von April 2016 umzusetzen. Der Ausschuss rechnet damit, dass seine halbjährlichen Berichte samt seinen Empfehlungen und einer diesbezüglichen Stellungnahme der FIFA der Organisation helfen können, Informationen zu ihrer Arbeit zurückzuerfolgen und offenzulegen.
-

Empfehlungen:

- 5(a)** Die FIFA veröffentlicht mehr Informationen zu ihrem Vorgehen gegen Diskriminierung, um Erfolge, die mithilfe der Mitgliedsverbände erzielt werden, und bestehende Herausforderungen aufzuzeigen.
- 5(b)** Die FIFA veröffentlicht zusammen mit den massgebenden Parteien weitere Informationen zur Gestaltung, zum Betrieb und insbesondere zu den Ergebnissen der arbeitsrechtlichen Kontrollen, die in Russland und Katar gemäss den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel 3 auf den Baustellen durchgeführt werden, einschliesslich der gemeinsamen Inspektionen mit den Gewerkschaften, weil nur so das Vertrauen der Interessengruppen in die bereits getroffenen Massnahmen gestärkt und bestehende Lücken und Herausforderungen beseitigt werden können.
- 5(c)** Die FIFA informiert bei heiklen menschenrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten umgehend sachbezogen darüber, inwiefern sie davon Kenntnis hat, und leitet diese Informationen an die Interessengruppen, die auf diesem Gebiet tätig und/oder direkt betroffen sind, und an die Öffentlichkeit weiter, damit wenn möglich wirkungsvollere Massnahmen und gemeinsame Schritte eingeleitet werden können.

6. ZUGANG ZU ABHILFE GEWÄHRLEISTEN

Das Recht auf wirkungsvolle Abhilfe ist ein grundlegendes Menschenrechtsprinzip. Abhilfe bedeutet, dass eingetretene Menschenrechtsverstöße wiedergutmacht werden. Staaten haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass gerichtliche Abhilfemechanismen vorhanden und zugänglich sind. Diese können durch aussergerichtliche Abhilfemechanismen ergänzt werden. Falls die FIFA negative menschenrechtliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt, sollte sie sich aktiv um Abhilfe bemühen, und zwar entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen. Auch wenn nur aufgrund von Geschäftsbeziehungen eine Verbindung zwischen der FIFA und negativen menschenrechtlichen Auswirkungen besteht, sollte die FIFA den Zugang zu Abhilfemechanismen unterstützen und Anreize für Abhilfemassnahmen setzen.

Diskussion:

Beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen für 2026 stellt sich auch die Frage nach den Vorgaben der FIFA an das LOC in Bezug auf wirksame Beschwerdemechanismen [Ruggie 6.1]. Der Ausschuss will diesen Punkt in den weiteren Beratungen und Gesprächen mit der Administration vertiefen.

Für die Turniere in Russland und Katar sind Arbeitsmigranten insofern besonders gefährdet, als diese im Schadenfall nur beschränkt Zugang zu staatlichen Beschwerdesystemen oder anderen Schlichtungsmechanismen haben. Aus diesem Grund müssen sie dringend besseren Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen haben. In Russland soll die BHI bei Beschwerden aufgrund schwerwiegender Verstösse, die durch das System zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen festgestellt werden, gemäss abgeschlossener Grundsatzvereinbarung eine Vermittlerrolle einnehmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass über die praktische Umsetzung weitere Gespräche in Gang sind, und ist bereit, wo immer möglich dabei zu helfen, die prekäre Lage insbesondere von Arbeitsmigranten zu verbessern.

Zu Katar teilte das Sekretariat mit, dass der Oberste Rat weiter darauf hinarbeite, die Wirkung der Beschwerdekanäle für Arbeiter zu verbessern. Bei monatlichen Arbeiterschutzforen, die auf den Baustellen und in allen Unterkünften eingerichtet wurden, können Arbeiter über Vertreter Beschwerden bezüglich Wohnverhältnissen, Arbeitsbedingungen auf den Baustellen, Verpflegung, Gesundheit und Sicherheit, Löhnen und sozialer Aktivitäten vorbringen. Die Foren haben dabei geholfen, effektive Probleme der Arbeiter zu erkennen. Der Oberste Rat hat ferner eine unabhängige, mehrsprachige Hotline eingerichtet.

Nach Ansicht der BHI müssen Arbeitervertreter besser ausgebildet werden, um auf die Beschwerden der Arbeiter eingehen und mit den betroffenen Unternehmen verhandeln zu können. Nur so können die Arbeiterschutzforen mehr Wirkung erzielen. In seinem neusten Be-

richt hält der Oberste Rat fest, dass die Arbeitnehmervertreter weiter geschult würden, um besser kommunizieren zu können und das Vertrauen der Arbeiter zu gewinnen. Eine entscheidende Rolle solle dabei kraft des Mandats der Grundsatzvereinbarung auch die BHI spielen, während die gemeinsamen Inspektionen ebenfalls Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen sollten. Die Problematik der Beschwerdemechanismen wurde auch im unabhängigen Bericht von Impactt Limited als komplex und dringlich bezeichnet, da man sich in einem Umfeld bewege, in dem Gewerkschaften verboten seien.

Geprüft wird auch, wie die FIFA über ihre Mitgliedsverbände bessere niederschwellige Beschwerdeverfahren schaffen kann. Zusammen mit Interessengruppen des Profifussballs, einschliesslich der FIFPro, hat die FIFA kürzlich bei vier Mitgliedsverbänden ein Pilotprogramm gestartet, um den Aufbau nationaler Kammern zur Beilegung fussballbezogener arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zu fördern. Der Ausschuss wird die Fortschritte bei diesem Pilotprogramm genau verfolgen.

Wie die FIFA über ihr Beschaffungssystem Beschwerdemechanismen und den Zugang zu Wiedergutmachung bei ihren Lieferanten stärken kann [Ruggie 6.3], sollte von der Administration weiter geprüft werden (vgl. Kapitel 4).

Hinsichtlich der internen Organisation erläuterte das Sekretariat, wie FIFA-Angestellte etwa bei Verdacht auf sexuelle Belästigung über interne Kanäle Anzeige erstatten könnten, und verwies auch auf die beiden externen Ombudsleute, die vor Kurzem ernannt worden waren. Zu den bestehenden Systemen für Beschwerden gegen FIFA-Offizielle benötigt der Ausschuss weitere Informationen, um zu verstehen, wie diese konkret funktionieren.

Feststellungen:

- Der Ausschuss hält Wiedergutmachung für die FIFA von zentraler Bedeutung und wird sich bei seiner weiteren Tätigkeit daher auf diese Thematik konzentrieren. Es muss noch viel getan werden, bis die FIFA über all ihre Tätigkeiten hinweg über eine angemessene Beschwerdestruktur verfügt, die a) zum einen dabei hilft, dort Wiedergutmachung zu leisten, wo die FIFA Schäden verursacht oder zu solchen beigetragen hat, und b) zum anderen im allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltsverfahren der FIFA als Frühwarnsystem dient, damit die FIFA Probleme oder Tendenzen erkennen und frühzeitig einschreiten kann.

- Wie in der Diskussion über die Risikoerkennung dargelegt, hält der Ausschuss die Schaffung von Mechanismen für dringlich, über die Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und andere Personen, die im Zusammenhang mit Turnieren oder anderen Veranstaltungen der FIFA ernsthaft gefährdet sind, Beschwerden äussern können. Die FIFA muss dabei auf das Fachwissen von Interessengruppen zurückgreifen, die sich mit der Schaffung und dem Betrieb solcher Mechanismen direkt auskennen, und kann diesbezüglich auch auf die Unterstützung durch den Ausschuss zählen. Dabei ist auch zu prüfen, wie gegenüber geschädigten Einzelpersonen Wiedergutmachung geleistet werden kann und was die FIFA diesbezüglich genau für Aufgaben hat.
- Der Ausschuss ist sich der Komplexität und der Bedeutung des Zugangs von Spielern zu effektiver Wiedergutmachung [Ruggie 6.2] bewusst und wird diese Punkte bei künftigen Sitzungen mit den zuständigen Vertretern der Administration und der FIFPro, die aktiv an diesen Diskussionen beteiligt ist, thematisieren.

Empfehlungen:

- 6(a)** Die FIFA zieht die Elemente der vorangehenden Empfehlungen zu den FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 in Russland und Katar vor, bei denen sie ihren Einfluss geltend machen kann, damit die verantwortlichen Parteien gegenüber den Bauarbeitern, die im Rahmen von Bau- oder Umbauarbeiten an den Stadien und anderen WM-Stätten geschädigt wurden, effektiv Wiedergutmachung leisten.
- 6(b)** Die FIFA arbeitet bei den Bemühungen in Russland und Katar zur Verbesserung der Wirkung der bestehenden Beschwerdemechanismen für Arbeiter weiterhin direkt mit der BHI zusammen und holt die Einschätzung der BHI zu etwaigen neuen Mechanismen ein, um vom Expertenwissen der BHI zu profitieren.

Anfragen:

- Der Ausschuss hat das Sekretariat gebeten, sich bei seiner nächsten persönlichen Sitzung an der Diskussion über den Ansatz der FIFA hinsichtlich Wiedergutmachung und den Aufbau einer angemessenen Beschwerdestruktur für alle Tätigkeiten und Veranstaltungen zu beteiligen.
 - Der Ausschuss hat weitere Informationen zum konkreten Verfahren mit Beschwerden bei Verdacht auf sexuelle Belästigung durch FIFA-Offizielle angefordert und wird das Thema bei künftigen Sitzungen erörtern.
-

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Unter dem Titel „Was kommt nach diesem Bericht?“ hat Prof. Ruggie in seinem Bericht von 2016 festgehalten, dass seine Empfehlungen zwar praxisbezogen seien, dies jedoch aber keinesfalls bedeute, dass diese einfach umzusetzen seien. Weiter schrieb er:

„Zu den kurzfristigen Handlungsschwerpunkten muss die Minimierung menschenrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit bereits geplanten Turnieren zählen. Ausserdem gilt es, jede Chance zu nutzen, um die Ausrichterländer dazu zu drängen, die neue Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte in den FIFA-Statuten zu unterstützen. Ferner sollte die FIFA die menschenrechtlichen Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen für die Fussball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 aufnehmen. Zu den weiteren Sofortmassnahmen zählen die Entwicklung einer Menschenrechtspolitik und einer entsprechenden Umsetzungsstrategie, der Aufbau der notwendigen internen Strukturen, um den Wandel im gesamten Verband voranzutreiben, sowie die Intensivierung des Austauschs mit externen Stakeholdern, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen.“

Analog zum Ansatz von Prof. Ruggie hat der Ausschuss bei seiner Zusammenarbeit mit der FIFA Prioritäten gesetzt und seine Empfehlungen in einer ersten Phase auf folgende Punkte konzentriert:

- Menschenrechte im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 in Russland und Katar
- Vorbereitung der Bewerbungsunterlagen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026
- Entwicklung einer FIFA-Menschenrechtspolitik
- Integration von Menschenrechtsanliegen in die tägliche Arbeit der wichtigsten Abteilungen der Administration
- Stärkung der Zusammenarbeit mit externen Interessengruppen

Mit der Fortdauer der Arbeit des Ausschusses hat sich gezeigt, wie gross die Erwartungen an die FIFA bei der praktischen Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Zusagen sind. Auch wenn nicht alles sofort und auf einmal möglich ist, stimmt uns der persönliche Einsatz vieler Mitarbeiter in der Administration für den weiteren Verlauf der Arbeiten zuversichtlich. Ermutigend ist auch die Bedeutung, die den Menschenrechten bei der FIFA auf politischer und strategischer Ebene eingeräumt wird, wie der Erlass der FIFA-Menschenrechtspolitik beweist. Nun geht es für die FIFA darum, bei den dringendsten und für Menschen potenziell schädlichsten Problemen sinnvolle Massnahmen zu treffen und weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte langfristig wahrzunehmen.

TEIL B – ERWÄGUNGEN UND STELLUNGNAHME DER FIFA

In diesem Teil informiert die FIFA im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Beratungsausschusses für Menschenrechte über ihr Engagement zugunsten der Menschenrechte, gegliedert in drei Kapitel mit folgenden Inhalten: 1) allgemeine Erwägungen zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und zu seinen Empfehlungen, 2) Informationen zu den Punkten, die vom Ausschuss als vorrangig eingestuft werden, und 3) kurze Übersicht über die menschenrechtlichen Prioritäten der FIFA in den kommenden sechs Monaten.

1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN DER FIFA

Binnen eines Jahres hat die FIFA viel unternommen, um ihr Engagement zugunsten der Menschenrechte zu systematisieren und weiter zu verstärken. Grundlage dafür ist das vom FIFA-Kongress im Februar 2016 verabschiedete Bekenntnis in Art. 3 der FIFA-Statuten, alle international anerkannten Menschenrechte einzuhalten und sich für deren Schutz einzusetzen. Dieses Bekenntnis wurde in der Organisationsstrategie „FIFA 2.0: Vision für die Zukunft“³³ und der wegweisenden vom FIFA-Rat am 9. Mai 2017 verabschiedeten Menschenrechtspolitik³⁴ ausgeführt.

Der Beratungsausschuss für Menschenrechte soll die FIFA bei der Umsetzung dieser weitreichenden menschenrechtlichen Verpflichtungen fachlich und unabhängig beraten. Die FIFA schätzt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses in den letzten Monaten sowie deren Sachkunde und Engagement für die FIFA. Wie im FIFA-Zwischenbericht³⁵ dargelegt, ist sich die FIFA bewusst, dass für die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtung weiterhin viel getan werden muss.

Zu den Diskussionen des Ausschusses in diesem Bericht möchte die FIFA drei allgemeine Punkte festhalten:

- Die FIFA erachtet die Ausführungen des Ausschusses zu ihrer Arbeit als wahrheitsgetreue und ausgewogene Darstellung ihrer Tätigkeiten in den Bereichen, auf die sich der Ausschuss konzentrieren will.
- Die FIFA begrüsst die in diesem Bericht aufgeführten Empfehlungen des Ausschusses und erachtet diese als wertvolle Richtschnur für ihre weiteren Anstrengungen

³³ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/generic/02/84/35/01/fifa_2.0_vision_d_german.pdf.

³⁴ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/12/fifashumanrightspolicy_neutral.pdf.

³⁵ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/21/activityupdate_humanrights_may2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

zur Stärkung ihrer Systeme und zur Achtung der Menschenrechte. Die FIFA wird die diesbezüglichen Anstrengungen in den kommenden Monaten fortsetzen und ab dem zweiten Bericht über den aktuellen Stand informieren.

- Da Prioritäten gesetzt werden mussten, erfassen die in diesem Bericht aufgeführten Diskussionen des Ausschusses nicht das gesamte Spektrum des FIFA-Engagements zugunsten der Menschenrechte. Nicht erwähnt wurden etwa die Rechte von Spielern, die Lieferketten von Lizenznehmern und die Arbeitnehmerrechte von FIFA-Angestellten, wo die FIFA viel unternommen hat. Eine ausführliche Übersicht über das Engagement der FIFA zugunsten der Menschenrechte und die konzeptuellen Grundlagen sind dem FIFA-Zwischenbericht zu Menschenrechten³⁶ zu entnehmen.

³⁶ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/21/activityupdate_humanrights_may2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

2. STELLUNGNAHME ZU DEN SCHWERPUNKTEN DES BERATUNGS-AUSSCHUSSES

Im vorliegenden Bericht hat der Ausschuss der FIFA eine erste Reihe von Empfehlungen abgegeben. Die FIFA wird ab dem zweiten Bericht des Ausschusses ausführlich über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung dieser Empfehlungen informieren und dafür ein offizielles Messsystem³⁷ verwenden.

Für diesen ersten Bericht hat die FIFA mit den Mitgliedern des Ausschusses vereinbart, allgemein über die Massnahmen im Zusammenhang mit den vom Ausschuss identifizierten Prioritäten zu informieren. Zu diesen zählen die FIFA-Menschenrechtspolitik, die Bewerbungs- und Veranstaltungsvorgaben für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 und weitere künftige Turniere, arbeitsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit den FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022, der Schutz von Menschenrechtsaktivisten und die Einbindung von Interessengruppen.

FIFA-MENSCHENRECHTSPOLITIK

In der ersten Phase der Zusammenarbeit mit der FIFA legte der Ausschuss den Schwerpunkt auf die Beratung der FIFA bei der Definition ihrer Menschenrechtspolitik, wie sie Prof. John Ruggie der FIFA in seinem im März 2016 veröffentlichten Bericht als unmittelbare Priorität empfohlen hatte („Eine klare und kohärente Menschenrechtspolitik einführen“). Die Erwägungen und Empfehlungen des Ausschusses dazu sind in Kapitel 1 des vorliegenden Berichts zu finden (S. 6–7).

Die Entwicklung und Veröffentlichung einer Menschenrechtspolitik waren eine der Prioritäten des FIFA-Engagements zugunsten der Menschenrechte in den letzten Monaten. Ergebnis ist die FIFA-Menschenrechtspolitik³⁸, die vom FIFA-Rat am 9. Mai 2017 verabschiedet wurde und Art. 3 der FIFA-Statuten ausführt, in dem sich die FIFA zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte bekennt und sich für den Schutz dieser Rechte einsetzt. Die Menschenrechtspolitik bekräftigt im Wesentlichen das Bekenntnis der FIFA, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen gemäss den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO-Leitprinzipien) einzuhalten, und definiert die grössten Menschenrechtsrisiken sowie die damit verbundenen spezifischen Pflichten³⁹. Wie vom Ausschuss in seiner Beschreibung zur Politik dargelegt, sind die menschenrechtlichen Verpflichtungen der FIFA für alle Organe und Amtsträger der FIFA bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse verbindlich⁴⁰.

³⁷ Der allgemeine Rahmen des Systems ist Fussnote 3 in der Einführung dieses Berichts zu entnehmen.

³⁸ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/12/fifashumanrightspolicy_neutral.pdf.

³⁹ Siehe FIFA-Menschenrechtspolitik, Abs. 1 und 5.

⁴⁰ Siehe FIFA-Menschenrechtspolitik, Abs. 13.

In der Politik ist auch das strategische Viersäulenmodell⁴¹ verankert, das die FIFA nutzt, um ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die vier Säulen, die im FIFA-Zwischenbericht zu Menschenrechten⁴² genauer dargelegt sind, umfassen die folgenden Handlungsfelder: „bekennen und verankern“, „erkennen und bekämpfen“, „schützen und wiedergutmachen“ sowie „zusammenarbeiten und kommunizieren“. Der Ansatz basiert auf den operativen Grundsätzen der unternehmerischen Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte gemäss UNO-Leitprinzipien und orientiert sich eng an den von Prof. Ruggie in dessen Bericht mit dem Titel „Für das Spiel. Für die Welt: FIFA und Menschenrechte“ definierten Schwerpunkten, auf die der Ausschuss seine Erwägungen und Empfehlungen in diesem Bericht ausgerichtet hat. Die Politik definiert für alle Handlungsfelder spezifische Pflichten.

Die Entwicklung der Menschenrechtspolitik beinhaltete ausgedehnte Konsultationen mit externen Interessengruppen. Die Mitglieder des Ausschusses erörterten bei der Sitzung im März 2017 einen ersten Entwurf, nahmen in den folgenden Wochen schriftlich dazu Stellung und besprachen bei einer Videokonferenz Ende April 2017 den Schlusssentwurf, nachdem die FIFA weitere externe Interessengruppen wie internationale Organisationen, Regierungen, Gewerkschaften und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie aus Wirtschaft und Wissenschaft konsultiert hatte (siehe dazu auch den Abschnitt „Einbindung von Interessengruppen“). Die FIFA hat in diesem Verfahren die Empfehlungen des Ausschusses berücksichtigt, etwa zur Formulierung der sicherheitsbezogenen Menschenrechtsrisiken, zu den zusätzlichen Interessengruppen aus der Wirtschaft und im Bereich Menschenrechte, die in die Konsultationen einzubeziehen sind, sowie zum Wortlaut hinsichtlich Menschenrechtsaktivisten⁴³.

Nach der Verabschiedung durch den FIFA-Rat hat die FIFA das Dokument veröffentlicht⁴⁴ und zahlreichen Organisationen und Unternehmen, mit denen sie Beziehungen pflegt, zugestellt, etwa den lokalen Organisationskomitees künftiger FIFA-Turniere, allen FIFA-Mitgliedsverbänden und den wichtigsten Sponsoren und Lizenznehmern der FIFA. Die Menschenrechtspolitik ist für die FIFA eine wichtige Richtschnur für weitere Massnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der Menschenrechte bei allen Tätigkeiten der einzelnen FIFA-Abteilungen.

⁴¹ Siehe FIFA-Menschenrechtspolitik, Abs. 8–12.

⁴² Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/21/activityupdate_humanrights_may2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

⁴³ Siehe Empfehlungen 1a–1c, S. 7.

⁴⁴ Siehe auf <http://de.fifa.com/governance/news/y=2017/m=6/news=fifa-veroeffentlicht-neue-leitprinzipien-zu-menschenrechtsfragen-2893550.html>.

BEWERBUNGS- UND VERANSTALTUNGSVORGABEN FÜR DIE FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2026 UND NACHFOLGENDE TURNIERE

Einen weiteren Schwerpunkt legte der Ausschuss auf die Beratung der FIFA hinsichtlich der Integration von Menschenrechtspflichten in die Bewerbungs- und Veranständigungsverfahren für künftige Turniere, insbesondere die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026. Der Ausschuss hat sich in mehreren Abschnitten des Berichts auf diesen Prozess bezogen, etwa in Kapitel 3 zur Risikoerkennung (S. 12–25), in Kapitel 4 zur Minderung menschenrechtlicher Risiken (S. 26–30) und in Kapitel 6 betreffend Abhilfe (S. 33–35).

Die FIFA hat diesbezüglich in den letzten Monaten grosse Fortschritte erzielt. Am 9. Mai 2017 stimmte der FIFA-Rat der Aufnahme detaillierter Menschenrechtsauflagen in das Verfahren für die Vergabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 zu, die unter der Leitung der FIFA-Administration während fast zwei Jahren auf der Grundlage der UNO-Leitprinzipien erarbeitet worden waren, und bestätigte damit seine früheren diesbezüglichen Beschlüsse und Absichtserklärungen. Bei den ersten 2015 und 2016 erstellten Entwürfen liess sich die FIFA fachlich vom Büro des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte und von Prof. Ruggie beraten⁴⁵.

Die Mitglieder des Ausschusses erörterten im März 2017 den damals vorliegenden Entwurf und nahmen bis Juni 2017 schriftlich dazu Stellung. Wie vom Ausschuss in diesem Bericht dargelegt, wurde der Wortlaut einiger Auflagen anhand der Empfehlungen des Ausschusses leicht überarbeitet, insbesondere hinsichtlich Wiedergutmachung und des ausdrücklichen Verweises auf bestimmte internationale Standards. Die FIFA hat diese Vorschläge übernommen und auch die Empfehlungen des Ausschusses zur Konsultation weiterer externer Interessengruppen im Juli 2017 berücksichtigt (siehe dazu auch den Abschnitt „Einbindung von Interessengruppen“).

Dank den neuen Vorgaben sollte die FIFA ihren Einfluss viel stärker geltend machen können, damit Menschenrechte bei künftigen FIFA-Turnieren eingehalten werden. Nach den Mitgliedsverbänden, die sich um die Ausrichtung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 beworben haben, wird die FIFA in den kommenden Monaten auch andere Kreise detailliert über die geltenden Bewerbungs- und Veranstaltungsvorgaben informieren. Im Zusammenhang mit den vom Ausschuss in diesem Bericht aufgezeigten Schwerpunkten ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Risikoerkennung und -minderung sowie auf die Wiedergutmachung im Falle negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte zu legen.

⁴⁵ Siehe FIFA-Zwischenbericht zu Menschenrechten, Kasten 5, S. 13.

Bei der Risikoerkennung verpflichten die neuen Bewerbungsvorgaben die Bewerber, eine Analyse der Menschenrechtsrisiken vorzunehmen und der FIFA zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zuzustellen. Grundlage dieser Risikoanalyse muss eine Studie einer unabhängigen Spezialinstitution sein, die evaluiert, wie das nationale Umfeld dem Mitgliedsverband und der FIFA dabei helfen oder sie daran hindern, das Turnier im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechten zu organisieren. Die Analyse muss sich zudem auf externe Expertise von und Konsultationen mit möglicherweise betroffenen Gruppen und anderen massgebenden Interessengruppen stützen. Nach der Wahl des Ausrichters dient diese erste vom Mitgliedsverband im Bewerbungsverfahren vorgelegte Risikoanalyse als Basis für die Entwicklung einer detaillierten Menschenrechtsstrategie und eines Aktionsplans durch den ausrichtenden Verband in Zusammenarbeit mit der FIFA.

Hinsichtlich der Minderung von Menschenrechtsrisiken ist der ausrichtende Verband kraft der neuen Veranstaltungsvorgaben verpflichtet, die Menschenrechte gemäss UNO-Leitprinzipien einzuhalten. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsverbände im Bewerbungsverfahren detailliert ihre Pläne zur Minderung von Menschenrechtsrisiken darlegen und nach einer etwaigen Wahl als Ausrichter zusammen mit der FIFA eine detaillierte Menschenrechtsstrategie samt Aktionsplan erarbeiten. Die neuen Bewerbungs- und Veranstaltungsvorgaben verpflichten auch alle Drittparteien, die an der Durchführung des Wettbewerbs beteiligt sind, wie Regierungen, Spielorte und Betreibergesellschaften von Stadien, Trainingsanlagen und Hotels, zur Einhaltung der Menschenrechte gemäss UNO-Leitprinzipien. Die neuen Vorgaben bieten ferner die Grundlage, um weitere mögliche Herausforderungen während der Vorbereitung und Durchführung des Turniers zu bewältigen, z. B. mit einem Mechanismus zum Informationsaustausch zwischen der FIFA, dem ausrichtenden Verband und der Regierung sowie einem Forum mit Vertretern verschiedener Interessengruppen.

Hinsichtlich Wiedergutmachung verpflichten die Veranstaltungsvorgaben alle an der Turnierorganisation beteiligten Parteien, ihre Verantwortung gemäss UNO-Leitprinzipien wahrzunehmen. So müssen sich die Regierungen dazu verpflichten, den Zugang zu effektiver Wiedergutmachung für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu garantieren, einschliesslich gerichtlicher und anderer Beschwerdemechanismen. Die restlichen an der Turnierorganisation beteiligten Parteien wie der ausrichtende Verband sowie die Betreibergesellschaften von Stadien, Trainingsanlagen und Hotels müssen zur Ergänzung der staatlichen Kanäle ebenfalls effektive Beschwerdemechanismen anbieten.

Parallel dazu arbeitet die FIFA daran, die Menschenrechte analog zum Modell für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 auch in die Bewerbungs- und Veranstaltungsvorgaben für alle anderen FIFA-Turniere zu integrieren. Angesichts der weitaus geringeren physischen Auswirkungen, die diese Turniere verursachen sollten, insbesondere in Form neuer Bauten, dürf-

ten die menschenrechtlichen Risiken im Vergleich zur FIFA Fussball-Weltmeisterschaft anders gelagert sein. Bislang hat die FIFA Menschenrechtsauflagen in die im August 2017 angelaufenen Bewerbungsverfahren für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft 2019 und die FIFA U-20-Weltmeisterschaft 2019 aufgenommen. Daneben prüft die FIFA derzeit die Bewerbungen für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft 2020, auch hinsichtlich Menschenrechten.

ARBEITSRECHTLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFTEN 2018 UND 2022

Auch mit den arbeitsrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 in Russland bzw. Katar hat sich der Ausschuss intensiv befasst (siehe dazu insbesondere Kapitel 3 zur Risikoerkennung (S. 12–25) und Kapitel 4 zur Risikominderung (S. 26–30)). Die FIFA wird im zweiten Bericht des Ausschusses über den Stand hinsichtlich der vielen genauen Empfehlungen des Ausschusses zu den genannten beiden Weltmeisterschaften informieren und sich im vorliegenden Bericht auf eine Zusammenfassung der jüngsten Entwicklung beschränken.

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018

Die arbeitsrechtlichen Vorbereitungen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018 sind Teil der Nachhaltigkeitsstrategie⁴⁶ für das Turnier und des damit verbundenen detaillierten Aktionsplans. Die im Juli 2015 lancierte Nachhaltigkeitsstrategie wurde zusammen mit dem lokalen Organisationskomitee (LOC) und nach Rücksprache mit einer Vielzahl internationaler und lokaler Interessengruppen erarbeitet.

Wichtigstes Instrument zur Erkennung und Minderung arbeitsrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 ist das System zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen⁴⁷, das die FIFA gemeinsam mit dem LOC konzipiert hat. Im Rahmen dieses Kontrollsystems nehmen Vertreter des unabhängigen Klinski-Instituts, das auf Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen spezialisiert ist, seit März 2016 vierteljährlich auf allen Baustellen der Stadien für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 zweitägige Inspektionen vor. Nach dem Abschluss einer Grundsatzvereinbarung mit internationalen und lokalen Gewerkschaften wie der Bau- und Holzarbeiter Internationalen (BHI) und der russischen Bauarbeitergewerkschaft (RHWU) im August 2016 wurden Gewerkschaftsvertreter eingeladen, diesen Inspektionen beizuwohnen, und nahmen in der Folge bis Juni 2017 an 16 von insgesamt 29 Inspektionen teil. Die Gewerkschaftsvertreter überprüften die Entwürfe der Kontrollberichte der Inspektionen, denen sie beiwohnten.

⁴⁶ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/tournament/competition/02/66/69/50/sustainabilitystrategyfor2018fifaworldcup_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

⁴⁷ Für eine Übersicht zum Kontrollsystem siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/general/02/85/41/05/factsheet2018fwdccentworkmonitoringsystem_june2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

Der Ausschuss empfiehlt der FIFA dringend, sich an einer Analyse der Ursachen für schwere Unfälle und der Gesamtwirkung des Kontrollsystems zu beteiligen. In den letzten Monaten hat die FIFA diesbezüglich wichtige Schritte eingeleitet. Die Prüfung schwerer Unfälle und deren Ursachen sind Gegenstand der Inspektionen und der weiteren Zusammenarbeit zwischen der FIFA und den betreffenden Unternehmen. Die FIFA hat anhand der detaillierten Inspektionsberichte des Klinski-Instituts Zahlen zur Wirkung des Systems⁴⁸ veröffentlicht und ist sich bewusst, dass in den kommenden Monaten weitere und noch intensivere Anstrengungen nötig sind, zumal an einigen Stadien die Schlussarbeiten anstehen, die oft in der Höhe und unter Zeitdruck erfolgen müssen. Getreu den Empfehlungen des Ausschusses erörtert die FIFA derzeit Massnahmen, um diese Risiken noch besser abschätzen und wirksame Gegenmassnahmen ergreifen zu können.

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Katar 2022

Im Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Risiken bezüglich der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar arbeitet die FIFA eng mit dem Obersten Rat für Organisation und Nachhaltigkeit zusammen, der für die Bereitstellung der Infrastruktur für das Turnier zuständig ist. Das wichtigste Forum dabei ist der gemeinsame Nachhaltigkeitsausschuss mit Vertretern der FIFA-Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt und der zuständigen Abteilungen beim Obersten Rat.

Der Ausschuss, der zweimal im Jahr zusammentritt, hielt im Mai 2017 in Doha seine vierte Sitzung ab. Daneben informierten sich die Mitglieder regelmässig per Telefon über den neusten Stand. Ein FIFA-Vertreter nahm zudem an den gemeinsamen Inspektionen des Obersten Rats und der BHI teil, die im Rahmen der zwischen den beiden Organisationen abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung durchgeführt werden. Die FIFA äusserte sich positiv über die zunehmende Anerkennung, die der guten Arbeit des Obersten Rats hinsichtlich Arbeitnehmerrechten u. a. auch von den Spezialisten des unabhängigen britischen Unternehmens Impactt Limited⁴⁹ in dessen Bericht von Mai 2017 und seitens des Ausschusses im vorliegenden Bericht zuteilwird. Gleichzeitig ist sich die FIFA bewusst, dass bei der Durchsetzung internationaler Arbeitsstandards in Katar weiterhin Herausforderungen bestehen, wie das auch Impactt Limited in seinem Bericht festgehalten hat, und wird mit dem Obersten Rat diesbezüglich weiter zusammenarbeiten.

⁴⁸ Gemäss diesen Zahlen konnte die Anzahl Beanstandungen seitens der Experten des Klinski-Instituts seit der Einführung des Kontrollsystems um 72 % gesenkt werden. Die Zahlen zu den vierten und fünften Inspektionen belegen zudem, dass die Unternehmen die bei den vorherigen Besuchen beanstandeten Mängel zu rund 80 % behoben haben. Siehe auf: http://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/general/02/89/49/75/response_humanrightswatch_june2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

⁴⁹ Siehe auf <https://impacttlimited.com/wp-content/uploads/2017/01/SC-Annual-Report-Issue-3.2.pdf> (nur auf Englisch verfügbar).

Ein wichtiger Schritt in den letzten Monaten war die Anstellung eines erfahrenen Nachhaltigkeitsbeauftragten durch das lokale Organisationskomitee für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Katar 2022, der derzeit an einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie für das Turnier arbeitet, die erstmals in der WM-Geschichte ein systematisches Verfahren zur Erkennung und Minderung von Menschenrechtsrisiken vorsehen wird. Grundlage für die Strategie, die der Beauftragte gemeinsam mit der FIFA-Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt verfasst, sind die Konsultationen mit internationalen und lokalen Experten und Interessengruppen.

MENSCHENRECHTSAKTIVISTEN

Im Zentrum des FIFA-Engagements müssen auch Menschenrechtsaktivisten stehen, wie der Ausschuss etwa in Kapitel 3 zur Risikoerkennung (S. 12–25) und Kapitel 6 betreffend Wiedergutmachung (S. 33–35) deutlich gemacht hat. Kapitel 1 enthält dazu auch eine konkrete Empfehlung, die der Ausschuss im März 2016 zur damals vorliegenden Menschenrechtspolitik abgab.

Die Empfehlungen des Ausschusses hinsichtlich der Rolle der FIFA beim Schutz der Freiheiten von Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern wurden von der FIFA bei ihren weiteren diesbezüglichen Anstrengungen aufgenommen. Ende 2016 beschloss die FIFA im Rahmen der internen Konsultationen zum Entwurf der Menschenrechtspolitik, ihre diesbezüglichen Zusicherungen zu verstärken, indem sie in Abs. 11 der FIFA-Menschenrechtspolitik folgende Verpflichtung verankerte: „Die FIFA hilft dabei, Personen, die sich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, zu schützen“ und „achtet die Arbeit sowohl von Menschenrechtsaktivisten, die im Zusammenhang mit der FIFA Befürchtungen über negative Auswirkungen auf die Menschenrechte äussern, als auch von Medienvertretern, die über Veranstaltungen und Tätigkeiten der FIFA berichten, und lässt diese gewähren.“ Weiter ist festgehalten: „Wenn die Freiheiten von Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern gefährdet sind, ergreift die FIFA zu deren Schutz angemessene Massnahmen, indem sie bei den zuständigen Behörden u. a. ihren Einfluss geltend macht.“⁵⁰ Die Empfehlungen des Ausschusses wurden bei der Überarbeitung früherer Versionen dieses Absatzes berücksichtigt.

Die FIFA prüft derzeit zusammen mit den massgebenden Experten und Interessengruppen mögliche zusätzliche Massnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern, z. B. durch die Entwicklung einer eigenen Politik zu diesem Thema, zusätzliche Schritte zur Kommunikation der massgebenden Vorgaben an die Stellen, mit denen die FIFA zusammenarbeitet, die Schaffung von Beschwerdemechanismen für Menschenrechtsaktivisten und Medienvertreter sowie die Garantie, bei Beschwerden an-

⁵⁰ Siehe auf http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/12/fifashumanrightspolicy_neutral.pdf.

gemessen zu handeln, etwa indem die FIFA bei den Urhebern von Verstössen gegen die Rechte von Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern ihren Einfluss geltend macht.

EINBINDUNG VON INTERESSENGRUPPEN

Zu einem weiteren Schwerpunkt bei der Zusammenarbeit mit der FIFA erklärte der Ausschuss die stärkere Einbindung externer Interessengruppen und nahm in seinen Bericht deshalb mehrere diesbezügliche Feststellungen und Empfehlungen auf, insbesondere in Kapitel 2 zur Verankerung der Achtung der Menschenrechte (S. 8–11) und Kapitel 5 betreffend Beobachtung und Berichterstattung (S. 31–32).

In den letzten Monaten hat die FIFA bei der Ausweitung und Systematisierung ihrer Zusammenarbeit mit externen Interessengruppen erhebliche Fortschritte erzielt. Bei der Zusammenarbeit geht es für die FIFA vor allem darum, für die Verankerung der Achtung der Menschenrechte innerhalb der Organisation externes Fachwissen einzuholen und zu nutzen sowie von den Standpunkten möglicherweise betroffener Personen und Gruppen sowie deren rechtmässigen Vertretern zu lernen und diesen Rechnung zu tragen.

Die Einbindung von Interessengruppen erfolgt auf fünf Ebenen, angefangen mit der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses, die internationale Organisationen, Gewerkschaften, die Zivilgesellschaft sowie die FIFA-Sponsoren vertreten und mit ihrem Fachwissen die FIFA in allen Bereichen des FIFA-Engagements zugunsten der Menschenrechte unterstützen. Die systematischen Erhebungen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses, die in den halbjährlichen Berichten enthalten sind, verbessern zudem die Transparenz und Rechenschaft der FIFA bei ihrem diesbezüglichen Engagement. Neben den beiden offiziellen Sitzungen pro Jahr pflegt die FIFA regelmässigen Kontakt zum Ausschuss und einzelnen Mitgliedern, um deren Expertise zu bestimmten Themen einzuholen und sie über die laufende Arbeit zu informieren.

Die zweite Ebene umfasst mündliche und schriftliche Konsultationen mit unterschiedlichsten Interessengruppen der Wirtschaft, im Bereich Menschenrechte und aus der Fussballwelt zu spezifischen Aspekten oder Projekten. In den letzten Monaten fanden u. a. Konsultationen zum Entwurf der FIFA-Menschenrechtspolitik und zu den menschenrechtlichen Bewerbungsverfahren und Veranstaltungsvorgaben für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 statt.⁵¹ Ein weiteres

⁵¹ Die FIFA hat die folgenden 22 Institutionen um eine schriftliche Stellungnahme zur FIFA-Menschenrechtspolitik gebeten: Amnesty International, Anheuser-Busch InBev, Business and Human Rights Resource Centre, Discover Football, FARE Network, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Football Supporters Europe, Harvard-Universität, Human Rights Watch, Institut für Menschenrechte und Wirtschaft, Internationale Arbeitsorganisation, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Internationaler Gewerkschaftsbund, McDonald's, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Solidar Suisse, UN Women, UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, UNI World Athletes, UNICEF, Visa und Weltverband der Sportartikelindustrie. Die Bewerbungsverfahren wurden mit 16 Interessengruppen erörtert.

Beispiel sind die Gespräche mit Organisationen und Experten der Zivilgesellschaft zum Beitrag der FIFA zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern (siehe weiter oben). Dank den Empfehlungen der Mitglieder des Ausschusses konnten für diese Konsultationen die wichtigsten Interessengruppen bestimmt werden.

Die dritte Ebene besteht aus offiziellen und langfristigen Partnerschaften mit externen Interessengruppen, die sich oftmals auch auf Gemeinschaftsprojekte erstrecken und z. B. mit der BHI und der RBWU im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland, mit FARE Network für das FIFA-Antidiskriminierungs-Beobachtungssystem oder mit der FIFPro als internationale Spielergewerkschaft rund um Spielerrechte bestehen. Alle drei Monate finden zudem Gespräche mit FIFA-Sponsoren zum Engagement der FIFA zugunsten der Menschenrechte statt.

Die vierte Ebene besteht in der Beteiligung der FIFA an internationalen Plattformen und Diskussionsforen, über die der Weltfussballverband zum allgemeinen Diskurs über Menschenrechte im Sport beitragen, Erkenntnisse austauschen und von den Erfahrungen und Kenntnissen anderer Interessengruppen lernen will. Seit April 2017 ist die FIFA etwa Mitglied des Lenkungsausschusses der Menschenrechtsplattform für Megasportveranstaltungen und nimmt mit eigenen Ideen etwa zur möglichen Institutionalisierung der Plattform aktiv an den Diskussionen teil.

Auf der fünften und letzten Ebene setzt sich die FIFA dafür ein, dass auch alle Organisationen und Unternehmen, mit denen sie Beziehungen pflegt, massgebende Interessengruppen einbeziehen, und hat eine solche Pflicht etwa in den Bewerbungs- und Veranstaltungsvorgaben für künftige FIFA-Turniere verankert. Ferner hat sie den Obersten Rat für Organisation und Nachhaltigkeit in Katar aufgefordert, mit der BHI zusammenzuarbeiten, und nimmt als Beobachterin an den gemeinsamen Inspektionen des Obersten Rats und der BHI teil.

3. AUSBLICK

Die FIFA hat sich in der vom FIFA-Rat am 9. Mai 2017 verabschiedeten Menschenrechtspolitik⁵² weitreichende Pflichten auferlegt und ist sich bewusst, dass sie diese nur mit vereinten Kräften und weiteren Anstrengungen erfüllen kann. Mit seinen Empfehlungen hat der Ausschuss bereits viel bewirkt und wird mit zunehmender Kenntnis der internen Abläufe der FIFA noch mehr dabei helfen, ihren in der Politik gemachten Zusicherungen gerecht zu werden.

Die Empfehlungen stehen in Einklang mit dem Aktionsplan und den folgenden Prioritäten der FIFA für die nächsten Monate:

- Entwicklung eigener Arbeitszweige für die dringenden menschenrechtlichen Probleme der FIFA⁵³, einschliesslich Schulung der massgebenden Angestellten, Analyse der damit verbundenen Menschenrechtsrisiken, Auswertung der getroffenen Massnahmen und Erarbeitung von Aktionsplänen zur Behebung der Mängel
- Einbindung der Bewerber für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 schon früh im Bewerbungsverfahren zwecks Definition der Erwartungen und Schulung
- Intensivierung der Anstrengungen zur Minderung von Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland, einschliesslich Arbeitsbedingungen
- Einbindung weiterer Stellen, die für die Organisation und Durchführung der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar zuständig sind, bei der Entwicklung einer gemeinsamen Nachhaltigkeitspolitik und -strategie sowie Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Obersten Rat für Organisation und Nachhaltigkeit zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen auf allen WM-bezogenen Baustellen
- Entwicklung einer Reihe von Massnahmen zur Stärkung der Rolle der FIFA beim Schutz der Freiheiten von Menschenrechtsaktivisten und Medienvertretern
- Entwicklung systematischer Kanäle zur Unterstützung der FIFA-Mitgliedsverbände bei der Verankerung der Achtung der Menschenrechte in deren Regelwerk und Betrieb
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Rechte von Profifussballern vertreten, zwecks Stärkung der Systeme zum Schutz von Spielerrechten.

⁵² Siehe auf

http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/12/fifashumanrightspolicy_neutral.pdf.

⁵³ Eine Übersicht über die dringenden menschenrechtlichen Probleme sind S. 10 des Zwischenberichts zu Menschenrechten zu entnehmen: https://resources.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/02/89/33/21/activityupdate_humanrights_may2017_neutral.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

Die FIFA freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses in den kommenden Monaten und ist überzeugt, dass diese erheblich dazu beitragen werden, die Rechte von Menschen, die an Tätigkeiten der FIFA beteiligt oder davon betroffen sind, oder von Unternehmen, mit denen die FIFA Geschäftsbeziehungen pflegt, durchzusetzen und stärker zu schützen.

Bei Fragen zum Engagement der FIFA zugunsten der Menschenrechte steht Ihnen der FIFA-Menschenrechtsbeauftragte, Andreas Graf, per E-Mail (andreas.graf@fifa.org) gerne zur Verfügung.

ANHANG 1: MITGLIEDER DES BERATUNGS- AUSSCHUSSES

Mitglieder des Beratungsausschusses (in alphabetischer Reihenfolge):

Bill Anderson ist seit 17 Jahren Vizepräsident für Sozial- und Umweltangelegenheiten bei adidas. Als Anwalt für Menschenrechte und Experte für Umweltmanagement hat er 35 Jahre Erfahrung im Umgang mit Sozial- und Umweltfragen in Europa, dem Nahen Osten und dem Asien-Pazifik-Raum. Über die vergangenen 20 Jahre beteiligte er sich intensiv an der Entwicklung von Programmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Nachhaltigkeitsinitiativen, Sorgfaltsprüfungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte sowie Verfahren zur Einbindung von Interessengruppen. Bill Anderson ist Mitglied mehrerer Beratungsgremien für zwischenstaatliche und Nichtregierungsorganisationen mit den Schwerpunkten Sport, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltgesundheit und -sicherheit.

Rachel Davis ist Geschäftsführerin und Mitgründerin der nicht gewinnorientierten Organisation Shift, des führenden Kompetenzzentrums für die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO-Leitprinzipien). Die australische Juristin hat über ein Jahrzehnt Erfahrung auf diesem Gebiet und wirkte als leitende Rechtsberaterin von Prof. John Ruggie, dem damaligen Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte, an der Ausarbeitung der UNO-Leitprinzipien mit. Später leitete sie das Shift-Team, das Prof. Ruggie bei der Erstellung seines unabhängigen Berichts über die FIFA und die UNO-Leitprinzipien unterstützte, der im April 2016 erschien. Rachel Davis, die neben ihrer Tätigkeit für Shift auch wissenschaftliche Mitarbeiterin der Corporate Responsibility Initiative an der Harvard Kennedy School ist, verfügt über breite internationale juristische Erfahrung. So arbeitete sie unter anderem am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, am obersten Gerichtshof Australiens sowie für das australische Justizministerium.

Ignacio Packer ist internationaler Experte für Kinderrechte und soziale Fragen, war sechs Jahre lang (bis 30. Juni 2017) Generalsekretär der Internationalen Föderation Terre des hommes (TDHIF) und wurde insbesondere als Experte für ehrenamtliche Arbeit in den Beratungsausschuss berufen. Für Terre des Hommes, eine in 69 Ländern tätige Kinderrechtsorganisation, leitete er verschiedene Kampagnen, darunter „Destination Unknown“ zum Schutz von migrierenden Kindern und Jugendlichen sowie „Children Win“ über die Rechte von Kindern im Kontext von Sportgrossveranstaltungen. Ignacio Packer bringt 30 Jahre Erfahrung in humanitärer Arbeit und Entwicklungsfragen mit, die er in mehreren längeren Auslandsaufenthalten vertieft hat. Vor seiner Zeit als TDHIF-Generalsekretär arbeitete er für die Europäische Bank für Lateinamerika, KPMG, Médecins Sans Frontières, die Europäische Vereinigung für Entwicklung und Gesundheit sowie das Schweizerische Tropeninstitut und war zuletzt Programmleiter bei der Stiftung Terre des hommes.

Sylvia Schenk ist Rechtsanwältin in Frankfurt am Main. Von 1979 bis 1989 war sie Arbeitsrichterin und von 1989 bis 2001 Stadträtin in Frankfurt. 1972 wurde sie deutsche Meisterin im 800-Meter-Lauf und startete bei den Olympischen Spielen, bevor sie sich ab 1975 ehrenamtlich im nationalen und internationalen Sport engagierte. Von 2001 bis 2004 war sie Präsidentin des Bundes Deutscher Radfahrer, und von 2000 bis 2005 gehörte sie dem Führungsgremium des Weltradsportverbands UCI an. Ab 2006 war sie für Transparency International tätig, bis 2014 als internationale Sportbeauftragte und von 2007 bis 2010 als Vorsitzende von Transparency International Deutschland, wo sie noch immer die Arbeitsgruppe Sport leitet. Aktuell ist Schenk zudem Vorstandsmitglied der Deutschen Olympischen Akademie, Richterin am Internationalen Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne und Mitglied des ständigen Ausschusses für Ethikfragen bei Interpol.

Theo van Seggelen ist Generalsekretär der Gewerkschaft der Profifussballer FIFPro, die rund 75 000 Spielerinnen und Spieler in über 60 Ländern vertritt. Als ehemaliger Profispieler beim niederländischen Verein Telstar kam er mit der nationalen Spielergewerkschaft VVCS in Kontakt, für die er ab 1980 als Vorstandsmitglied und von 1991 bis 2005 als Vorsitzender tätig war. 1992 wurde er zum Generalsekretär der FIFPro ernannt, die er in verschiedenen Gremien vertritt, u. a. im Strategischen Beirat für Berufsfussball der UEFA. Ausserdem amtiert er als Richter für die FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten sowie für FIFA TMS, das internationale Transfers insbesondere minderjähriger Spieler überprüft.

Lene Wendland ist Leiterin der Abteilung für Wirtschaft und Menschenrechte im Büro des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) und koordiniert die Arbeit des OHCHR im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte. Sie war Teil des Teams von Prof. John Ruggie, dem damaligen Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte, und wirkte an der Erstellung der entsprechenden UNO-Leitprinzipien mit. Seit her leitet sie die Bemühungen des OHCHR zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der UNO-Leitprinzipien und steht dem Corporate Accountability and Remedy Project des OHCHR vor, das Verbesserungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und des Zugangs zu Wiedergutmachung in Fällen der Beteiligung von Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen anstrebt. Des Weiteren beaufsichtigt Lene Wendland das Sekretariat der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Instruments in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte durch grenzüberschreitende und andere Unternehmen.

Brent Wilton ist Direktor für globale Rechte am Arbeitsplatz bei Coca-Cola. Der Rechtsanwalt hat 30 Jahre lang Unternehmen und Verbände auf der ganzen Welt in arbeits- und menschenrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Bevor er im April 2015 zu Coca-Cola kam, war er während 16 Jahren bei der Internationalen Arbeitgeberorganisation (IOE) tätig, die die Interessen von Unternehmen in 150 Ländern in arbeits- und sozialpolitischen Belangen innerhalb der ILO, der UNO und des multilateralen Systems vertritt. Brent Wilton war von Anfang an sowohl in die Gespräche der Interessengruppen, die zur Schaffung der UNO-Leitprinzipien führten, als auch in die UNO-Menschenrechtsarbeitsgruppe zur Nachverfolgung der Umsetzung der Prinzipien involviert. Zudem war er zeitweise Generalsekretär der IOE und in dieser Funktion Vorstandsmitglied des UN Global Compact sowie Mitvorsitzender von dessen Fachgruppe für Arbeits- und Menschenrechte.

Ambet Yuson ist Generalsekretär der Bau- und Holzarbeiter Internationalen (BHI), eines globalen Gewerkschaftsbunds mit Hauptsitz in Genf, der zwölf Millionen Beschäftigte aus Bauindustrie, Baustoffgewerbe, Holzindustrie und Forstwirtschaft in 135 Ländern vertritt. Er leitete die BHI-Kampagnen für menschenwürdige Arbeit im Vorfeld der FIFA Fussball-Weltmeisterschaften 2010 und 2014 in Südafrika und Brasilien sowie der UEFA EURO 2012 in der Ukraine und Polen. Ausserdem ist er Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Migration des Rates Globaler Gewerkschaften (CGU) und Mitvorsitzender der Arbeitnehmervertretung in der General Assembly of Partners (GAP) für das UNO-HABITAT-Programm. Bevor Ambet Yuson 1997 zur BHI kam, für die er in der Folge u. a. als Regionaldirektor für die Asien-Pazifik-Region sowie als Direktor für Bildung am BHI-Sitz in Genf tätig war, unterstützte er auf den Philippinen in verschiedenen Funktionen das Engagement von Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen für marginalisierte Bevölkerungsgruppen.

ANHANG 2: GESCHÄFTSORDNUNG DES FIFA-BERATUNGS-AUSSCHUSSES FÜR MENSCHENRECHTE

Bei seiner ersten Sitzung am 13./14. März 2017 hat der Beratungsausschuss im Konsens die folgenden Grundsätze und Verfahren verabschiedet, die den Rahmen für seine Tätigkeit abstecken und Gewähr dafür bieten, dass der Ausschuss unabhängig walten und auf wichtige menschenrechtliche Anliegen der Interessengruppen reagieren kann:

1. Bei seiner Beratungstätigkeit für die FIFA konzentriert sich der Ausschuss auf Meldungen und Empfehlungen zu Problemen, die die grössten menschenrechtlichen Risiken bieten. Er liefert ferner Einschätzungen und Empfehlungen zur Verbesserung der langfristigen Wirkung menschenrechtlicher Richtlinien und Verfahren innerhalb der FIFA sowie zur Bedeutung der Verankerung der Achtung der Menschenrechte in jedem einzelnen FIFA-Mitgliedsverband.
 2. Der Ausschuss anerkennt den Wert und die Bedeutung der Arbeit von Prof. John Ruggie sowie der Empfehlungen in dessen Bericht „Für das Spiel. Für die Welt: FIFA und Menschenrechte“ und stützt sich bei seinen Beratungen und Erwägungen zu den Massnahmen der FIFA zur Verankerung der Menschenrechte in ihre weltweiten Tätigkeiten auf diesen Bericht.
 3. Der Ausschuss schätzt die Vielfalt und Breite der Erfahrung seiner Mitglieder und deren grosses Netzwerk betroffener Interessengruppen (internationale Organisationen, nationale Regierungen, Unternehmen, Spieler, Sportorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft).
 4. Die Mitglieder stützen sich bei ihren Debatten und Beratungen auf ihre jeweiligen Fachkenntnisse und lassen sich nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Interessengruppen leiten.
 5. Alle Mitglieder stellen ihre Zeit und ihr Fachwissen ehrenamtlich zur Verfügung und gehen weder für die FIFA noch für eine andere Fussballorganisation einer bezahlten Beschäftigung oder Beratertätigkeit nach.
 6. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Ausschusses müssen Mitglieder, die von FIFA-Sponsoren beschäftigt werden, bei Debatten zu Themen, die auch für ihre Arbeitgeber wirtschaftlich von Belang sein können oder direkt mit deren Geschäftstätigkeit zusammenhängen, in den Ausstand treten.
-

7. Der Vorsitzende und Vizevorsitzende des Ausschusses werden unter den Mitgliedern, die unabhängigen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen angehören, für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder, die FIFA-Sponsoren vertreten, sind für diese Ämter nicht wählbar.
8. Der Ausschuss ist offen für und begrüsst Informationen, Stellungnahmen und Bedenken seitens der Interessengruppen zu seiner Arbeit. Dessen ungeachtet ist die FIFA weiterhin verpflichtet, Interessengruppen über formelle Mitwirkungsprozesse aktiv zu konsultieren und die Achtung der Menschenrechte bei sich noch stärker zu verankern.
9. Der Ausschuss waltet nicht als offizielle Schlichtungsstelle für FIFA-bezogene Beschwerden. Alle Beschwerden, die beim Ausschuss oder seinen Mitgliedern eingehen, werden automatisch an die FIFA-Abteilung für Nachhaltigkeit und Vielfalt weitergeleitet, die über angemessene Massnahmen befindet. Der Ausschuss lässt sich aber davon unterrichten, wie die FIFA mit Beschwerden verfährt, wie ihre Beschwerdemechanismen funktionieren und wie wirksam diese sind, soweit dies Gegenstand des Prüfungs- und Beratungsauftrags des Ausschusses ist.
10. Der Ausschuss arbeitet eng mit der Arbeitsgruppe zu Menschenrechten der FIFA-Governance-Kommission zusammen. Aufgaben der Governance-Kommission sind die Beratung und die Unterstützung des FIFA-Rats u. a. hinsichtlich Menschenrechten im Zusammenhang mit der FIFA und deren Tätigkeiten.
11. Zusätzlich zu den persönlichen Sitzungen in Zürich tagt der Ausschuss regelmässig auch per Konferenzschaltung, um hinsichtlich der menschenrechtlichen Probleme, die die FIFA aufnimmt, auf dem Laufenden zu bleiben und die Fortschritte der FIFA bei der Verankerung von Richtlinien und Verfahren betreffend Menschenrechten zu beurteilen.
12. Im Sinne der Transparenz und zur Förderung der Kommunikation mit den Interessengruppen hat sich das gemeinnützige Business and Human Rights Resource Centre freundlicherweise bereit erklärt, zur Arbeit des Ausschusses eine eigene Webseite einzurichten und mit aktuellen Inhalten zu füllen – dies als Ergänzung zu den Informationen, die auf der FIFA-Website veröffentlicht werden.